

Entwurf
Gesetz
zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt
(E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt – EGovG LSA).

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt 2
Elektronisches Verwaltungshandeln

Unterabschnitt 1
Anwendungsbereich

§ 2 Anwendung des E-Government-Gesetzes

Unterabschnitt 2
Elektronische Akten und Papierdokumente

- § 3 Elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung
- § 4 Übertragen und Vernichten der Papierdokumente
- § 5 Aufbewahrung und Archivierung
- § 6 Akteneinsicht
- § 7 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Informationen zum Verfahrensstand
- § 8 Barrierefreiheit

Unterabschnitt 3
Elektronische Kommunikation

- § 9 Verschlüsselungsverfahren
- § 10 Elektronischer Zugang zur Verwaltung und Informationen der Stellen der Landesverwaltung

- § 11 Elektronische Kommunikation zwischen Stellen der Landesverwaltung und Datenaustausch
- § 12 Elektronische Kommunikation mit Privatpersonen
- § 13 Elektronische Beteiligungsverfahren

Abschnitt 3

Organisation und Koordinierung der Informations- und Kommunikationstechnologie

Unterabschnitt 1

Unmittelbare Landesverwaltung

- § 14 Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates
- § 15 Verordnungsermächtigung für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie

Unterabschnitt 2

Landesportal Sachsen-Anhalt

- § 16 Aufgaben des Landesportals Sachsen-Anhalt
- § 17 Basisdienste
- § 18 Elektronische Verwaltungsleistungen
- § 19 Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in Nutzerkonten
- § 20 Verordnungsermächtigung für das Landesportal Sachsen-Anhalt
- § 21 Gemeinsame Kommunikationsinfrastruktur

Unterabschnitt 3

Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit

- § 22 Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie
- § 23 Einheitliche Standards
- § 24 Grundsatz der kooperativen Kommunikation

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 25 Experimentierklausel

§ 26 Einschränkung von Grundrechten

§ 27 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Stellen der Landesverwaltung.

(2) Stellen der Landesverwaltung im Sinne dieses Gesetzes sind die Landesbehörden und Einrichtungen des Landes (unmittelbare Landesverwaltung) sowie die Träger der mittelbaren Landesverwaltung im Sinne von § 1 Abs. 2 des Organisationsgesetzes Sachsen-Anhalt.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die Verwaltung des Landtages,
2. die Landbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz,
3. die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit,
4. die Beauftragte oder den Beauftragten des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur,
5. den Landesrechnungshof,
6. den Mitteldeutschen Rundfunk,
7. die staatlichen Hochschulen, die Universitätsklinika und
8. die Kirchen und als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannte Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt sowie ihre Verbände, ihre Einrichtungen und ihre Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben.

(4) Dieses Gesetz gilt ferner nicht für

1. Verwaltungsverfahren, soweit in ihnen Rechtsvorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind,
2. die Strafverfolgung, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen und für Maßnahmen des Richterdienstrechts,
3. Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch und
4. das Recht der Wiedergutmachung.

(5) Für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt.

Abschnitt 2

Elektronisches Verwaltungshandeln

Unterabschnitt 1

Anwendungsbereich

§ 2

Anwendung des E-Government-Gesetzes

§ 1 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 770), in der jeweils geltenden Fassung, findet entsprechende Anwendung für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Stellen der Landesverwaltung, soweit sie Landesrecht anwenden. Dabei gelten folgende Maßgaben:

1. Träger der mittelbaren Landesverwaltung können Informationen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 des E-Government-Gesetzes in öffentlich zugänglichen Netzen zur Verfügung stellen.
2. § 12 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes gilt für Daten, die vor dem Inkrafttreten nach § 27 Abs. 1 erstellt wurden, nur, wenn sie in maschinenlesbaren Formaten vorliegen.
3. Register im Sinne des § 14 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes sind solche, für die Daten aufgrund von Rechtsvorschriften des Landes erhoben oder gespeichert werden; dies können öffentliche und nicht öffentliche Register sein.
4. Eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Publikation kann unbeschadet des Artikels 82 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 15 des E-Government-Gesetzes zusätzlich elektronisch verkündet werden.

Unterabschnitt 2

Elektronische Akten und Papierdokumente

§ 3

Elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung

(1) Landesbehörden und Einrichtungen des Landes sollen ihre Akten elektronisch führen. Satz 1 gilt nicht für solche Landesbehörden und Einrichtungen des Landes, bei denen das Führen elektronischer Akten bei langfristiger Betrachtung unwirtschaftlich ist. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnik.

(2) Stellen der Landesverwaltung, die ihre Akten elektronisch führen, haben durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung eingehalten werden.

(3) Ab dem Zeitpunkt der Einführung elektronischer Akten durch eine Stelle der Landesverwaltung sollen deren interne Verwaltungsvorgänge elektronisch bearbeitet werden (elektronische Vorgangsbearbeitung), soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Übertragen und Vernichten der Papierdokumente

(1) Stellen der Landesverwaltung, die ihre Akten elektronisch führen, sollen an Stelle von Papierdokumenten deren elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren. Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Von der Übertragung der Papierdokumente in elektronische Dokumente kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert.

(2) Papierdokumente nach Absatz 1 sollen nach der Übertragung in elektronische Dokumente vernichtet oder zurückgegeben werden, sobald eine weitere Aufbewahrung aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs nicht mehr erforderlich ist.

§ 5

Aufbewahrung und Archivierung

(1) Soweit es zur Erhaltung der Lesbarkeit erforderlich ist, können elektronische Akten oder Aktenteile in ein anderes elektronisches Format überführt werden. Dies gilt auch nach der Umwandlung eines Papierdokuments in ein elektronisches Dokument. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Vorschriften des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt finden vorrangig Anwendung, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

§ 6

Akteneinsicht

Stellen der Landesverwaltung, die ihre Akten elektronisch führen, können Akteneinsicht dadurch gewähren, dass sie

1. einen Aktenausdruck zur Verfügung stellen,
2. die elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergeben,
3. elektronische Dokumente übermitteln oder
4. den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten gestatten.

§ 7

Optimierung von Verwaltungsabläufen und Informationen zum Verfahrensstand

(1) Stellen der Landesverwaltung sollen Verwaltungsabläufe, die erstmals zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, vor Einführung der informationstechnischen Systeme unter Nutzung gängiger Methoden dokumentieren, analysieren und optimieren. Dabei sollen sie im Interesse der am Verfahren Beteiligten die Abläufe so gestalten, dass Informationen zum Verfahrensstand und zum weiteren Verfahren sowie die Kontaktinformationen der zum Zeitpunkt der Anfrage zuständigen Ansprechstelle auf elektronischem Wege abgerufen werden können.

(2) Von den Maßnahmen nach Absatz 1 kann abgesehen werden, soweit sie unwirtschaftlich sind oder andere wichtige Gründe entgegenstehen. Von den Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 kann zudem abgesehen werden, wenn diese dem Zweck des Verfahrens entgegenstehen oder eine gesetzliche Schutznorm verletzen. Die Gründe nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Verfahrensakte zu dokumentieren.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei allen wesentlichen Änderungen der Verwaltungsabläufe oder der eingesetzten informationstechnischen Systeme.

§ 8

Barrierefreiheit

Das Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt findet vorrangig Anwendung, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

Unterabschnitt 3 Elektronische Kommunikation

§ 9 Verschlüsselungsverfahren

Stellen der Landesverwaltung, die den elektronischen Zugang zur Verwaltung gemäß § 2 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes eröffnen, müssen ein Verfahren, das eine Verschlüsselung im Sinne von § 2 Abs. 7b des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt ermöglicht, anbieten und anwenden. Auf ausdrückliches Verlangen von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts (Privatpersonen) kann auf die Verschlüsselung verzichtet werden.

§ 10

Elektronischer Zugang zur Verwaltung und Informationen der Stellen der Landesverwaltung

(1) Stellen der Landesverwaltung sind verpflichtet, neben dem Zugang nach § 2 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes zusätzlich den elektronischen Zugang durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes oder ein sonstiges sicheres Verfahren im Sinne des § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu eröffnen. Satz 1 gilt nicht für Stellen der Landesverwaltung, die keinen Zugang zu entsprechenden Basisdiensten haben.

(2) Stellen der Landesverwaltung sind verpflichtet, in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person aufgrund einer Rechtsvorschrift festzustellen haben oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachten, einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes anzubieten.

(3) Zusätzlich zu den nach § 3 Abs. 1 und 2 des E-Government-Gesetzes bestehenden Informationspflichten sollen Landesbehörden und Einrichtungen des Landes über öffentlich zugängliche Netze über die von ihnen auf elektronischem Weg angebotenen Dienstleistungen informieren.

(4) Die obersten Landesbehörden sollen mit Unterstützung der Zentralen Landesredaktion zu leistungsbegründenden Gesetzen und Verordnungen des Landes allgemeine Leistungsinformationen in standardisierter Form bereitstellen, soweit noch keine Informationen in geeigneter Form abgerufen werden können. Ab dem 1. Januar 2020 sollen oberste Landesbehörden mit Unterstützung der Zentralen Landesredaktion darüber hinaus Prozess- und Formulärinformationen zu leistungsbegründenden Gesetzen und Verordnungen des Landes bereitstellen, soweit noch keine Informationen in geeigneter Form abgerufen werden können.

§ 11

Elektronische Kommunikation zwischen Stellen der Landesverwaltung und Datenaustausch

- (1) Die schriftliche Kommunikation zwischen den Stellen der Landesverwaltung soll auf elektronischem Weg erfolgen. Zwischen Stellen der Landesverwaltung, die ihre Akten elektronisch führen, sollen Akten und sonstige Papierdokumente elektronisch übermittelt oder aber der elektronische Zugriff ermöglicht werden. Bei der Kommunikation nach Satz 1 und der Datenübermittlung sowie dem Datenabruf nach Satz 2 sind Übertragungswege zu nutzen, die die Sicherheit in Bezug auf Verfügbarkeit, Unversehrtheit und Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten (gesicherte Übertragungswege).
- (2) Von der Übermittlung von Akten und sonstigen Papierdokumenten auf elektronischem Weg kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert.

§ 12

Elektronische Kommunikation mit Privatpersonen

- (1) Ab dem Zeitpunkt der Einführung elektronischer Akten durch die Stellen der Landesverwaltung soll die Abwicklung der von ihnen betriebenen Verwaltungsverfahren mit Privatpersonen auf elektronischem Weg angeboten werden. Die Kommunikation richtet sich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 3a Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (2) Privatpersonen eröffnen durch die Wahl eines elektronischen Kommunikationsweges den Zugang für die zuständige Stelle der Landesverwaltung. Diese soll für die weitere Kommunikation den von dem Absender gewählten elektronischen Kommunikationsweg nutzen. Satz 2 gilt nicht, soweit die Kommunikation in einem elektronischen Fachverfahren erfolgt oder, wenn Rechtsvorschriften oder technische Unmöglichkeit dem gewählten Kommunikationsweg entgegenstehen.
- (3) Ist ein an eine Stelle der Landesverwaltung übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (4) Werden an Privatpersonen Dateien übermittelt, sollen für diese offene und standardisierte Dateiformate genutzt werden.

§ 13

Elektronische Beteiligungsverfahren

- (1) Stellen der Landesverwaltung können zur Beteiligung der Öffentlichkeit elektronische Informationstechnologien nutzen. Insbesondere können sie Möglichkeiten zur Online-Beteiligung über das Internet eröffnen, soweit nicht durch andere Rechtsvorschriften geregelte Beteiligungsverfahren Anwendung finden. Die für die Durchführung der elektronischen Beteiligung zuständige Stelle der Landesverwaltung hat einen angemessenen Zeitraum zur Beteiligung und den transparenten Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten.
- (2) Die nach Absatz 1 Satz 2 zuständige Stelle der Landesverwaltung hat die Resultate der elektronischen Öffentlichkeitsbeteiligung auszuwerten und zu prüfen. Die Ergebnisse durchgeführter Beteiligungen sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Landesbehörden und Einrichtungen des Landes nutzen für die Durchführung elektronischer Beteiligungsverfahren und die Bekanntgabe der Ergebnisse der durchgeführten Beteiligungen das Landesportal Sachsen-Anhalt.

Abschnitt 3

Organisation und Koordinierung der Informations- und Kommunikationstechnologie

Unterabschnitt 1

Unmittelbare Landesverwaltung

§ 14

Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates

Fasst der Planungsrat für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) einen Beschluss über fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- oder IT-Sicherheitsstandards gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (GVBl. LSA 2010 S. 143), so beschließt die Landesregierung oder ein von ihr bestimmtes Gremium über Art und Zeitpunkt der Umsetzung dieses Beschlusses innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung.

§ 15

Verordnungsermächtigung für den Einsatz der Informations-
und Kommunikationstechnologie

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Bestimmungen für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung zu erlassen. Die Bestimmungen im Sinne von Satz 1 sollen regeln:

1. die Beschaffung informationstechnischer Geräte und der für ihren Betrieb erforderlichen systemnahen Programme für die unmittelbare Landesverwaltung,
2. die Einführung der elektronischen Akte nach § 3 Abs. 1 und das Übertragen und die Vernichtung der Papierdokumente nach § 4,
3. die Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung nach § 3 Abs. 3,
4. die Festlegung der Ausgestaltung von Metainformationen. Die Bestimmungen sollen den Umfang, die Interpretation und das Format der Metainformationen festlegen, um so einen bundesweiten Austausch der Metainformationen zu ermöglichen.
5. die Festlegung der Nutzungsbedingungen für Metainformationen. Die Bestimmungen sollen insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen, Nutzungsgebühren sowie Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse regeln.
6. die Festlegung der für die Übermittlung und Bearbeitung durch Privatpersonen geeigneten Formate,
7. den Einsatz von Verschlüsselungsverfahren gemäß § 9 für die unmittelbare Landesverwaltung,
8. den Einsatz von De-Mail gemäß § 10 Abs. 1 oder eines sonstigen sicheren Verfahrens im Sinne von § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und
9. den Einsatz von elektronischen Bezahlmöglichkeiten gemäß § 4 des E-Government-Gesetzes.

Bestehende Verfahrenslösungen und Beschlüsse des IT-Planungsrates sind bei der Regelung zu berücksichtigen.

Unterabschnitt 2

Landesportal Sachsen-Anhalt

§ 16

Aufgaben des Landesportals Sachsen-Anhalt

(1) Landesbehörden und Einrichtungen des Landes sollen das Landesportal Sachsen-Anhalt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem E-Government-Gesetz und diesem Gesetz nutzen.

(2) Das Landesportal Sachsen-Anhalt soll Privatpersonen die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren einschließlich der dazu erforderlichen Informationen sowie die Kommunikation über allgemein zugängliche Netze (elektronische Verwaltungsleistungen) anbieten. Zu diesem Zweck nutzen Landesbehörden und Einrichtungen des Landes über das Landesportal Sachsen-Anhalt E-Government-Anwendungen, die der fachunabhängigen oder fachübergreifenden Unterstützung der Verwaltungstätigkeit dienen (Basisdienste).

(3) Das Land stellt über das Landesportal Sachsen-Anhalt für Privatpersonen Konten bereit, über die sie sich freiwillig für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern einheitlich identifizieren können (Nutzerkonten). Die besonderen Anforderungen einzelner Verwaltungsleistungen an die Identifizierung der ein Nutzerkonto verwendenden Privatperson sind zu berücksichtigen. Stellen der Landesverwaltung, die elektronische Verwaltungsleistungen über das Landesportal Sachsen-Anhalt anbieten, erkennen vorbehaltlich des Satzes 2 das Nutzerkonto und die gegebenenfalls damit verbundene Registrierung an.

§ 17

Basisdienste

(1) Landesbehörden und Einrichtungen des Landes nutzen über das Landesportal Sachsen-Anhalt Basisdienste

1. für Informationen über

- a) Zuständigkeiten, Anschriften, Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten,
- b) nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit, damit verbundene Gebühren, beizubringende Unterlagen und die zuständige Ansprechstelle und ihre Erreichbarkeit einschließlich der Bereitstellung der erforderlichen Formulare sowie
- c) auf elektronischem Weg angebotene Dienstleistungen sowie

- d) leistungsbegründende Gesetze und Verordnungen des Landes in standardisierter Form (allgemeine Leistungsinformationen),
 - 2. für elektronische Publikationen (amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter),
 - 3. für einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind,
 - 4. für den elektronischen Zugang durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes oder ein sonstiges sicheres Verfahren im Sinne von § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
 - 5. für den elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes , oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes,
 - 6. für die elektronische Einreichung von Nachweisen,
 - 7. für den sicheren Übermittlungsweg zwischen
 - a) den elektronischen Postfächern der beim Landesportal Sachsen-Anhalt und seinen Basisdiensten registrierten Privatpersonen,
 - b) den elektronischen Postfächern der an das Landesportal Sachsen-Anhalt und seinen zentralen Diensten angeschlossenen Stellen der Landesverwaltung und
 - c) den auf sonstiger gesetzlicher Grundlage eingerichteten elektronischen Postfächern von Behörden, Gerichten und sonstigen Institutionen sowie natürlichen und juristischen Personen,
 - 8. für elektronische Bezahlmöglichkeiten,
 - 9. für elektronische Beteiligungsverfahren sowie
 - 10. für die Georeferenzierung.
- (2) Sowohl der Bund als auch das Land können Basisdienste vorgeben. Basisdienste des Landes müssen für den Betrieb im Portalverbund geeignet sein.

§ 18

Elektronische Verwaltungsleistungen

Landesbehörden und Einrichtungen des Landes nutzen die Basisdienste nach § 17 Abs. 1, um über das Landesportal Sachsen-Anhalt Privatpersonen entsprechende elektronische Verwaltungsleistungen anzubieten.

§ 19

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in Nutzerkonten

(1) Der Nachweis der Identität der ein Nutzerkonto verwendenden Privatperson kann auf unterschiedlichen Vertrauensniveaus erfolgen und muss die Verwendung des für das jeweilige Verwaltungsverfahren erforderlichen Vertrauensniveaus ermöglichen. Zur Feststellung der Identität dieser Privatperson dürfen bei Registrierung und Nutzung folgende Daten verarbeitet werden:

1. bei einer natürlichen Person: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsname, Geburtsort, Geburtsland, Geburtsdatum, akademischer Grad, bei Nutzung der elektronischen Identitätsfunktion im Sinne des § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland und die Dokumentenart sowie das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen. Bei späterer Nutzung des Nutzerkontos mit der eID-Funktion sind grundsätzlich das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen und die Anschrift zu übermitteln.
2. bei einer juristischen Person des Privatrechts: Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer, Registerort soweit vorhanden, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter; ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person des Privatrechts, so sind deren Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer soweit vorhanden und Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung zu erheben. Soweit eine natürliche Person für eine juristische Person des Privatrechts handelt, sind die in der eID gespeicherten personenbezogenen Daten mit Ausnahme der „Anschrift“ zu verwenden.

(2) Zur Kommunikation mit der ein Nutzerkonto verwendenden Privatperson können zusätzlich folgende Daten erhoben und mit deren Einwilligung verarbeitet werden: De-Mail-Adresse oder vergleichbare Adresse eines Postfach- und Versanddienstes eines anderen EU/WG-Staates gemäß eIDAS-Verordnung, E-Mail-Adresse, Telefon- oder Mobilfunknummer sowie Telefaxnummer.

(3) Mit Einwilligung der ein Nutzerkonto verwendenden Privatperson dürfen elektronische Dokumente zu Verwaltungsvorgängen sowie Status- und Verfahrensinformationen innerhalb des Nutzerkontos gespeichert und verarbeitet werden.

(4) Die elektronische Identifizierung kann jeweils mittels einer einmaligen Abfrage der Identitätsdaten erfolgen. Die Privatperson entscheidet, ob sie ein Nutzerkonto vorübergehend oder dauerhaft nutzt. Entscheidet sie sich für eine dauerhafte Nutzung, ist eine Speicherung der Identitätsdaten und deren Übermittlung an die für die Verwaltungsleistung zuständigen Stellen zulässig. Im Falle der Speicherung muss die Privatperson jederzeit die Möglichkeit ha-

ben, das Nutzerkonto und alle gespeicherten Daten selbständig zu löschen, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

(5) Die für die Abwicklung einer Verwaltungsleistung zuständige Stelle kann im Einzelfall mit Einwilligung der ein Nutzerkonto verwendenden Privatperson die für ihre Identifizierung erforderlichen Daten bei der für das Nutzerkonto zuständigen Stelle elektronisch abrufen.

§ 20

Verordnungsermächtigung für das Landesportal Sachsen-Anhalt

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Bestimmungen für die Ausgestaltung und Nutzung des Landesportals Sachsen-Anhalt zu erlassen. Die Bestimmungen im Sinne des Satzes 1 sollen regeln:

1. hinsichtlich der weiteren Ausgestaltung des Landesportals Sachsen-Anhalt
 - a) die Festlegung von Interoperabilitäts- und Informationssicherheitsstandards,
 - b) Funktionsumfang und Inhalt des Landesportals Sachsen-Anhalt und der damit verbundenen Basisdienste, insbesondere zu den durch den jeweiligen Dienst zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sowie
 - c) die Nutzung und Pflege des Landesportals Sachsen-Anhalt und der damit verbundenen Basisdienste sowie deren Weiterentwicklung und die mit der Weiterentwicklung verbundenen Finanzierung,
2. die Bestimmung weiterer Basisdienste,
3. die Festlegung der Nutzungsbedingungen für elektronische Verwaltungsleistungen einschließlich der Nutzerkonten; die Bestimmungen sollen insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen, Nutzungsgebühren sowie Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse regeln,
4. die Abweichung von bundesrechtlichen Vorgaben für IT-Anwendungen, Basisdiensten, Schnittstellen, Sicherheitsvorgaben und die elektronische Realisierung von Standards,
5. die Umsetzung der Verpflichtung, mit den Verwaltungsportalen des Bundes und der anderen Länder einen Portalverbund zu bilden sowie
6. die Bestimmung der für die Einrichtung, die Registrierung und den Betrieb von Nutzerkonten zuständigen und datenschutzrechtlich verantwortlichen Stelle.

§ 21

Gemeinsame Kommunikationsinfrastruktur

(1) Das Land kann den Trägern der mittelbaren Landesverwaltung, die Privatpersonen elektronische Verwaltungsleistungen anbieten wollen, das Landesportal Sachsen-Anhalt einschließlich der dort zur Verfügung gestellten Basisdienste zur Nutzung überlassen. Dabei entstehende Mehrkosten übernimmt der jeweilige Träger der mittelbaren Landesverwaltung.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 stellt das Land für die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise im Land Sachsen-Anhalt folgende Basisdienste unentgeltlich über das Landesportal Sachsen-Anhalt bereit:

1. Basisdienste für das Amtliche Raumordnungs-Informationssystem (ARIS),
2. Bürger- und Unternehmensservice Sachsen-Anhalt (BUS LSA) einschließlich der Informationsdienste.

Durch Beschluss der Landesregierung können den Trägern der mittelbaren Landesverwaltung weitere Basisdienste unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Unterabschnitt 3

Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit

§ 22

Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie

(1) Das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung sollen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Gegenstände der verwaltungsträgerübergreifenden Zusammenarbeit sind insbesondere:

1. Planung, Errichtung und Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme sowie
2. elektronische Aufgabenerledigung und elektronische Kommunikation.

(2) Das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung gewährleisten den erforderlichen rechtmäßigen und sicheren Datenaustausch auch über unterschiedliche Verwaltungsebenen hinweg.

(3) Beim elektronischen Austausch von Daten ist der Einsatz der Fachverfahren und der Informations- und Kommunikationstechnologie so aufeinander abzustimmen, dass der medienbruchfreie Austausch sowie die weitere Verarbeitung oder anderweitige Nutzung der Da-

ten in elektronischer Form für alle beteiligten Stellen der Landesverwaltung sowohl rechtlich als auch technisch gewährleistet ist.

(4) Sofern die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren trägerübergreifend erfolgt, ist die notwendige Interoperabilität der eingesetzten Fachanwendungen sicherzustellen.

(5) Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikation ist durch medienbruchfreie Prozesse und durch den Einsatz von interoperablen IT-Systemen und Fachanwendungen zu gewährleisten.

§ 23

Einheitliche Standards

(1) Das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung verständigen sich vorbehaltlich bundesrechtlicher Regelungen auf folgende einheitliche Standards:

1. die Festlegung einer technischen Vorgehensweise auf einem bestimmten Gebiet (technische Standards); durch die Definition von Schnittstellen, die Festlegung von Datenschemata und von Daten- und Dateiformaten für die Speicherung, den Austausch sowie für die Be- und Verarbeitung von Daten,
2. die Festlegung von organisatorischen Bedingungen oder der Vorgehensweise hinsichtlich des Verfahrens auf einem bestimmten Gebiet (prozessuale Standards) durch die Festlegung von zeitlichen und fachlichen Prozessschnittstellen sowie
3. Standards, die die Verfügbarkeit, Unversehrtheit oder Vertraulichkeit von Informationen betreffen (Sicherheitsstandards).

(2) Neben Standards aus Bundes- und Europarecht sind grundsätzlich verfügbare Standards aus der länderübergreifenden Zusammenarbeit sowie gesetzeskonforme Marktstandards zu nutzen.

(3) Soweit der Bund keine verbindlichen Standards festlegt, wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung

1. Standards für die betroffenen Fachverfahren und Fachanwendungen der beteiligten Stellen der Landesverwaltung festzulegen, um die Medienbruchfreiheit und Interoperabilität zu gewährleisten; dazu gehören Regelungen über
 - a) den Umfang und die Gestaltung der zu nutzenden gedruckten und elektronischen Formulare sowie
 - b) den behördenübergreifenden elektronischen Datenzugriff und Datenaustausch,

2. den Einsatz bestimmter Fachanwendungen vorzuschreiben, sofern die Interoperabilität der betroffenen Fachanwendungen nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, sowie
 3. Standards für die elektronische Kommunikation zwischen den betroffenen Stellen der Landesverwaltung festzulegen, sofern die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikation zwischen den Stellen der Landesverwaltung nicht durch Maßnahmen im Sinne der Nummern 1 oder 2 gewährleistet ist.
- (4) Die durch Verordnung nach Absatz 3 vorgegebenen Standards und Fachanwendungen dürfen zu keiner finanziellen Mehrbelastung für die Träger der mittelbaren Landesverwaltung führen.

§ 24

Grundsatz der kooperativen Kommunikation

Eine Verordnung nach § 23 Abs. 3 darf erst erlassen werden, wenn ein Abstimmungsverfahren zwischen dem Land und den betroffenen Trägern der mittelbaren Landesverwaltung durchgeführt worden ist. Die Einzelheiten zum Abstimmungsverfahren regelt die Landesregierung.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 25

Experimentierklausel

- (1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Ausnahmen von der Anwendung folgender Bestimmungen für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zuzulassen:
1. Zuständigkeits- und Formvorschriften gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 3, 3a, 33, 34, 37 Abs. 2 bis 5, §§ 41, 57, 64 und 69 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und
 2. § 1 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 5 Abs. 4 bis 7, §§ 5a, 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes.
- (2) Eine Abweichung von sonstigen Rechtsvorschriften kann zugelassen werden, soweit sie Zuständigkeiten regeln. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 26

Einschränkung von Grundrechten

Durch § 19 wird das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Es tritt in Kraft:

1. § 3 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 am 1. Januar 2022,
2. § 9 ein Jahr nach Verkündung dieses Gesetzes.

Begründung

A. Allgemeines

I. Elektronische Verwaltung

Elektronische Verwaltung oder E-Government ist als Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie¹ in öffentlichen Verwaltungen in Verbindung mit organisatorischen Änderungen und der Herausbildung neuer Fähigkeiten zu verstehen.² Zweck ist es, öffentliche Dienste und demokratische Prozesse zu verbessern und die Gestaltung und Durchführung staatlicher Politik zu erleichtern. Dadurch lassen sich die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung für Privatpersonen (natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie Unternehmen ohne Rechtsfähigkeit [wie z. B. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts) weiter erhöhen und die Effizienz des Verwaltungshandelns stetig verbessern. Die verstärkte Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien ist daher ein wesentliches Element der Verwaltungsmodernisierung.

II. Herausforderungen

Die technische Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie verläuft rasant und verändert den innerbehördlichen Alltag in entsprechender Weise. Insbesondere die Arbeitsabläufe und das Kommunikationsverhalten innerhalb der öffentlichen Verwaltung unterlagen und unterliegen einem enormen Wandel. Eine moderne Verwaltung muss hierauf gezielt und im Hinblick auf eine effiziente Aufgabenerledigung mit dafür geeigneten verfahrens- und organisationsrechtlichen Regelungen reagieren. Die zunehmende Digitalisierung in allen gesellschaftlichen Bereichen gilt immer mehr als wichtiger Standortfaktor im internationalen Wettbewerb, zu dem eine moderne Landesverwaltung ihren Teil beitragen muss. Eine Verwaltung, die moderne Informations- und Kommunikationstechnologien nutzt, kann für Investoren bei der Standortwahl ein ausschlaggebender Faktor sein.

Als Verwaltungsmodernisierungsmaßnahmen kommen u. a. folgende Möglichkeiten in Betracht:

- Einführung und Nutzung (neuer) elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten,

¹ § 3 Abs. 2 des Organisationsgesetzes Sachsen-Anhalt (OrgG LSA) vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 554), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 627), und die Strategie Sachsen-Anhalt digital 2020 verwenden noch den Begriff „Informations- und Kommunikationstechnik“. Dieser Begriff ist zwischenzeitlich durch den Begriff „Informations- und Kommunikationstechnologie“ abgelöst worden (Siehe etwa Teil II, Nummer 4 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai 2016 (MBI. LSA S. 369)).

² Die Strategie Sachsen-Anhalt digital 2020, spricht auf S. 37 von „Optimierung und Modernisierung von Verwaltungsprozessen durch Informations- und Kommunikationstechnik“).

- Angebot elektronischer Verwaltungsleistungen,
- Steuerung der Arbeitsabläufe durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie,
- Neue Formen der Zusammenarbeit innerhalb und zwischen den Stellen der Landesverwaltung, insbesondere auch Ebenen übergreifend zwischen Bund, Ländern, Kommunen und anderen Verwaltungsträgern,
- Kompatibilität der in der Landesverwaltung eingesetzten Informations- und Kommunikationstechnologie-Systeme und ihrer rechtlichen Grundlagen und Dienste im Hinblick auf die (zukünftige) Zusammenarbeit mit den Justizverwaltungen und beim elektronischen Rechtsverkehr (E-Justice) und
- Experimente mit neuen Verfahrensweisen.

III. Umsetzung

Die derzeitigen Arbeitsabläufe werden durch Organisations- und Verfahrensvorschriften vorgegeben. Neben der Einführung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien bedarf es daher einer Anpassung dieser Regelungen.

Mit dem E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt soll ein entsprechendes Organisations- und Verfahrensgesetz für die öffentliche Verwaltung des Landes geschaffen werden, das alle wichtigen Bestimmungen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der öffentlichen Verwaltung zu einem föderal agierenden und kommunenfreundlich handelnden Land mit einer sicheren, modernen, bürgerfreundlichen und kostensparenden E-Government-Landschaft enthält. Der Gesetzentwurf baut auf dem OrgG LSA auf und ergänzt dieses. Damit wird nicht nur der entsprechende Auftrag aus § 3 OrgG LSA umgesetzt, sondern auch eine der zentralen Empfehlungen der Enquete-Kommission „Öffentliche Verwaltung konsequent voranbringen – bürgernah und zukunftsfähig gestalten“.¹

Darüber hinaus berücksichtigt der Gesetzentwurf die bereits bestehenden Regelungen auf dem Gebiet der elektronischen Verwaltung und schließt die verbleibenden Regelungslücken.

Verbindliche Regelungen auf dem Gebiet der elektronischen Verwaltung sind bereits durch Bundes- und Europarecht sowie andere Landesgesetze eingeführt worden.

Dies ist vor allem durch das vom Bund erlassene E-Government-Gesetz (EGovG)² geschehen. Bereits jetzt müssen die Stellen der Landesverwaltung zahlreiche Bestimmungen des

¹ Siehe Abschlussbericht der Enquete-Kommission „Öffentliche Verwaltung konsequent voranbringen - bürgernah und zukunftsfähig gestalten“, LT-Drs. 6/4331 vom 31. August 2015, S. 62.

² Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz - EGovG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).

EGovG anwenden, wenn sie Bundesrecht ausführen. Dazu zählen insbesondere die Regelungen über

- Informationspflichten (§ 3 Abs. 1 und 2 EGovG),
- Elektronische Kommunikation (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 5 und § 12 EGovG),
- Elektronische Bezahlverfahren (§ 4 EGovG),
- Elektronische Formulare (§ 13 EGovG),
- Georeferenzierung (§ 14 EGovG) und
- Elektronische Publikationen (§ 15 EGovG).

Bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren sind die Regelungen über die elektronische Form (§ 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA)¹ i.V.m. § 3a Abs. 2 und § 37 Abs. 2 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)²) sowie über die elektronische Zustellung (§ 1 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Vw ZG-LSA)³ i.V.m. § 5 Abs. 4 bis 7 sowie § 5a des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)⁴) zu beachten.

Im Rahmen der elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung ist die Regelung über die Beweiskraft gescannter öffentlicher Urkunden (§ 371b der Zivilprozessordnung (ZPO)⁵) zu beachten.

Im elektronischen Rechtsverkehr sind Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts (einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse) ab dem 1. Januar 2022 verpflichtet, vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen (z. B. Verfahrensakten) als elektronisches Dokument zu übermitteln (§ 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁶ in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung und § 55d VwGO in der ab dem 1. Januar 2022 geltenden Fassung).

¹ Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 689, 699), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143).

² Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679).

³ Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Vw ZG-LSA) vom 9. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2008 (GVBl. LSA S. 2).

⁴ Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786).

⁵ Zivilprozessordnung (ZPO) in der Neufassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. 2005 I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222).

⁶ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Neufassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490).

Bei der Verschlüsselung von Daten müssen die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)¹ und des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA)² beachtet werden.

Das Datenschutzrecht regelt ferner die gemeinsamen Verfahren im Sinne von § 11 EGovG (siehe § 7a DSG-LSA).

IV. Ziele

Das Gesetzesvorhaben verfolgt folgende Ziele:

- Grundsätzlicher Vorrang einer elektronisch unterstützten Aufgabenerledigung innerhalb der Landesverwaltung. Die elektronische Form wird zur Regel, die analoge (papiergebundene) Form zur Ausnahme,
- Regelung einer verbindlichen Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologie innerhalb der öffentlichen Verwaltung des Landes, auch, um den Anschluss an die Entwicklung beim Bund und in anderen Ländern nicht zu verlieren,
- Sicherstellung einer weitgehend identischen Rechtslage in Bezug auf den Bund und andere Länder beim E-Government,
- den medienbruchfreien Geschäftsprozess (Arbeitsablauf) als Kernelement zukünftiger Verwaltungsarbeit. Am Ende dieser Entwicklung erfolgen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung unter Nutzung eines landeseinheitlichen elektronischen Systems weitgehend ohne mediale Brüche. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt dafür die rechtlichen Grundlagen,
- Regelung der Kommunikation und des Datenaustausches der Landesverwaltung mit Privatpersonen und anderen Verwaltungsträgern,
- Schaffung der Voraussetzungen für das Angebot elektronischer Verwaltungsleistungen über das Landesportals Sachsen-Anhalt,
- Regelungen über Form und Verfahren zur Gewährleistung einheitlicher Standards in der Landesverwaltung, insbesondere hinsichtlich einer verwaltungsträgerübergreifenden Zusammenarbeit mit Trägern der mittelbaren Landesverwaltung, soweit diese nicht bereits durch Bundesrecht vorgegeben werden, und

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – EU-DSGVO) (ABl. L 119/1).

² Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt – DSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2002 (GVBl. LSA S.54, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 365).

- gesetzliche Ausnahmeregelungen, die zeitlich beschränkt sind, um Experimente mit neuen elektronischen Verfahrensweisen zu ermöglichen.

V. Regelungsgegenstände

Der Gesetzentwurf bezieht sich ausschließlich auf das Rechtsgebiet E-Government.

Das E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt ist ein Organisations- und Verfahrensgesetz.¹ Neben der Einführung neuer Informations- und Kommunikationstechniken enthält es Vorgaben für die künftige Gestaltung der Arbeitsabläufe innerhalb der Landesverwaltung. Demzufolge richtet sich der Gesetzentwurf an alle Stellen der Landesverwaltung und nur mittelbar hinsichtlich der mit dem Gesetz intendierten Auswirkungen an Privatpersonen. Ebenso wenig wie das Bundesgesetz gewährt das vorliegende Gesetz keine subjektiv-öffentlichen Verfahrensrechte. Die Formulierungen des Gesetzes sind bewusst objektiv gefasst und begründen keine Ansprüche privater Dritter.²

Der Gesetzentwurf gilt, abgesehen von der Verpflichtung zur Einführung der elektronischen Aktenführung, grundsätzlich für alle Stellen der Landesverwaltung, soweit sie nicht ausdrücklich vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind (siehe § 1 Abs. 3 und 5). Der Vorrang spezieller Verfahrensregelungen wird im Gesetz berücksichtigt (siehe § 1 Abs. 4).

Regelungsgegenstände sind das elektronische Verwaltungshandeln sowie die Organisation und Koordinierung der Informations- und Kommunikationstechnologie, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist. Der Gesetzentwurf soll die elektronische Kommunikation und den Datenaustausch mit dem Bund, anderen Bundesländern sowie sämtlichen Stellen der Landesverwaltung gewährleisten. Diesbezüglich werden landeseinheitliche Vorgaben verbindlich vorgegeben. Sogenannte technische Insellösungen sollen damit künftig der Vergangenheit angehören.

Ebenso wenig wie das Bundesgesetz regelt dieser Gesetzentwurf die technische Umsetzung des Gesetzes. Dies betrifft insbesondere die technischen Fragen im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung (z. B. Festlegung eines bestimmten Dokumentenmanagement- oder Vorgangsbearbeitungssystems) oder damit zusammenhängender Verfahrensoptimierungen. Gleiches gilt für die Organisation der Informations- und Kommunikationstechnologie-Strukturen. Die technische Umsetzung hat sich an der Fachlichkeit der Aufgabe auszurichten und kann daher zu unterschiedlichen Lösungen (z. B. in Bezug auf die Beibehaltung von Altdokumenten) führen.

¹ Siehe Aussagen von Herrn Prof. Dr. Schliesky in der 6. Sitzung der Enquete-Kommission am 11. Januar 2013 (Niederschrift der öffentlichen Sitzung 6/E07/6, S. 13).

² So die Auslegung des BMI bzgl. des EGovG in der Sitzung der Arbeitsfelder Recht und E-Government-Dienstleistungen am 23. Juni 2014 (siehe Ergebnisprotokoll O2 – 17000/6#1 vom 23. 06. 2014, S. 3).

Der Gesetzentwurf berücksichtigt bereits bestehende Regelungen auf dem Gebiet der elektronischen Verwaltung und schließt die verbleibenden Regelungslücken.

So erweitert er durch § 2 zunächst den Geltungsbereich des EGovG. Die Bestimmungen des EGovG, die bereits jetzt für die Ausführung von Bundesrecht gelten, sollen auch für das Landesrecht gelten (§ 2).

Des Weiteren sollen Landesbehörden und Einrichtungen des Landes ihre Akten spätestens ab dem 1. Januar 2022 elektronisch führen (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Nr. 1).

Stellen der Landesverwaltung (d. h. auch Träger der mittelbaren Landesverwaltung), die ihre Akten elektronisch führen, müssen bestimmte Vorgaben, etwa beim Übertragen und Vernichten von Papierdokumenten (§ 4) und bei der Akteneinsicht (§ 6), einhalten.

Ferner führt der Gesetzentwurf eine Soll-Regelung für die Optimierung von Verfahrensabläufen und Informationen zum Verfahrensstand ein (§ 7).

Die Stellen der Landesverwaltung werden außerdem verpflichtet, neben dem Zugang nach § 2 Abs. 1 EGovG den elektronischen Zugang durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes (De-Mail-G)¹ oder einen dem entsprechenden Versanddienst zur rechtssicheren, vertraulichen und nachweisbaren Kommunikation zu eröffnen (§ 10).

Des Weiteren enthält der Gesetzentwurf Regelungen, die das EGovG nicht vorsieht. Dies sind:

- Die Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung (§ 3 Abs. 3),
- die Möglichkeit zur nachträglichen Änderung elektronischer Formate zum Zwecke der Aufbewahrung und Archivierung (§ 5),
- den deklaratorischen Hinweis, dass die Regelungen des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt (BGG LSA)² zur Barrierefreiheit vorrangig Anwendung finden (§ 8),
- die Pflicht zur Verschlüsselung (§ 9),
- Vorgaben für die elektronische Kommunikation zwischen Stellen der Landesverwaltung und Datenaustausch (§ 11),
- Vorgaben für die elektronische Kommunikation mit Privatpersonen (§ 12),
- die Möglichkeit eines elektronischen Beteiligungsverfahrens (§ 13),
- die Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates (§ 14),

¹ De-Mail-Gesetz (De-Mail-G) vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666).

² Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt - BGG LSA) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 584).

- eine Verordnungsermächtigung, um Bestimmungen für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung zu erlassen (§ 15) und
- Regelungen zum Landesportal (§§ 16 bis 21).

Die Regelungen zur elektronischen Kommunikation tragen zugleich der EU-Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa (DSM-Strategie) Rechnung. Diese Strategie sieht die Entwicklung eines neuen eGovernment-Aktionsplans für 2016 – 2020 vor. Dieser Aktionsplan soll dazu beitragen, die bestehenden Barrieren für den digitalen Binnenmarkt zu beseitigen und im Zuge der Modernisierung der öffentlichen Verwaltung einer weiteren Fragmentierung vorzubeugen. Zu diesem Zweck soll der Aktionsplan bestimmte Grundsätze enthalten, die die Mitgliedstaaten bei künftigen Initiativen berücksichtigen sollen. Vorgesehen ist u. a. der Grundsatz „standardmäßig digital“. Danach sollen öffentliche Verwaltungen ihre Dienstleistungen vorzugsweise digital erbringen (und dazu auch maschinenlesbare Informationen bereitstellen), aber für diejenigen, die digitale Daten nicht nutzen wollen oder können, auch andere Kanäle beibehalten.¹

Ferner regelt der Gesetzentwurf die Zusammenarbeit zwischen Land und Trägern der mittelbaren Landesverwaltung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (§§ 22 bis 24).

Schließlich sieht der Gesetzentwurf eine Experimentierklausel (§ 25) vor.

VI. Kommunales Selbstverwaltungsrecht

Der Gesetzentwurf regelt Vorgaben zum Einsatz elektronischer Kommunikation und Verfahren, die auch für die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise des Landes Sachsen-Anhalt gelten sollen. Damit berührt der Entwurf die Organisationshoheit der kommunalen Gebietskörperschaften und greift in das kommunale Selbstverwaltungsrecht (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes (GG) sowie Art. 2 Abs. 3 und Art. 87 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) ein.

Allerdings kann der Gesetzgeber auf der Grundlage von Art. 87 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt Organisationsstrukturen vorgeben, da die innere (kommunale) Organisationshoheit den kommunalen Gebietskörperschaften nur relativ gewährleistet wird.² Er muss den kommunalen Gebietskörperschaften aber stets einen hinreichenden eigenen or-

¹ Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-eGovernment-Aktionsplan 2016 – 2020, Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, BR-Drs. 194/16 vom 19. April 2016, S. 3.

² LVerfG LSA, Urteil vom 21. April 2009, LVG 12/08, LVerfGE 20, 404 <421>; Urteil vom 23. Februar 1999, LVG 8/98, LVerfGE 10, 413 <421>;

organisatorischen Spielraum lassen, damit diese selbst noch auf die besonderen Anforderungen am Ort durch eigene Maßnahmen reagieren können.¹

Der Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht wird so gering wie möglich gehalten.

Die kommunalen Gebietskörperschaften sind bereits jetzt verpflichtet, zahlreiche Regelungen des EGovG des Bundes anzuwenden, wenn sie Bundesrecht ausführen. Es handelt sich dabei um § 1 Abs. 3, 4 und 5 EGovG, § 2 Abs. 1 EGovG, § 4 EGovG, § 5 EGovG, § 12 Abs. 1, 3, 4 und 5 EGovG, § 13 EGovG, § 14 EGovG sowie § 15 EGovG. § 2 stellt klar, dass diese Vorgaben auch für den Vollzug von Landesrecht gelten sollen. Den kommunalen Gebietskörperschaften werden insoweit keine zusätzlichen Organisationsvorgaben gemacht.

Zusätzliche Vorgaben erfolgen durch §§ 4 bis 8 und §§ 10 bis 13. Diese Regelungen setzen aber in den meisten Fällen voraus, dass Akten elektronisch geführt werden.

Der Entwurf verzichtet bewusst auf eine Verpflichtung der kommunalen Gebietskörperschaften zur Einführung der elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung (siehe § 3 Abs. 1). Er enthält lediglich Regelungen für den Fall, dass die kommunalen Gebietskörperschaften sich für eine derartige Aktenführung und Vorgangsbearbeitung entscheiden. Die diesbezüglichen Vorgaben entsprechen weitestgehend denjenigen, die die kommunalen Gebietskörperschaften bereits im Rahmen der elektronischen Prozessführung (E-Justice) beachten müssen. Dazu gehört z. B. die Verpflichtung, ab 2022 Schriftsätze und deren Anlagen als elektronisches Dokument einzureichen². Ferner gehören dazu die bereits jetzt geltenden Anforderungen an das Einscannen von Urkunden (§ 173 VwGO i.V.m. § 371b ZPO). Den kommunalen Gebietskörperschaften verbleibt auch ein organisatorischer Gestaltungsspielraum. Die Vorgaben des Gesetzentwurfs sind offen formuliert und müssen durch ergänzende Regelungen konkretisiert werden. Dieser Konkretisierungsbedarf kommt vor allem in § 15 zum Ausdruck. Die dortige Verordnungsermächtigung ermächtigt die Exekutive, ergänzende Regelungen für die unmittelbare Landesverwaltung zu erlassen. Den kommunalen Gebietskörperschaften steht es frei, insoweit eigene Vorgaben zu regeln.

Darüber hinaus berücksichtigt der Gesetzgeber das kommunale Selbstverwaltungsrecht durch die Regelungen zur verwaltungsträgerübergreifenden Zusammenarbeit (§§ 21 ff).

Vorgaben für die Verschlüsselung ergeben sich bereits aus der Datenschutzgrundverordnung und dem DSG-LSA. § 9 knüpft hieran an. Verschlüsselungsverfahren, die die kommunalen Gebietskörperschaften im Hinblick auf die Datenschutzgrundverordnung und das DSG-LSA einführen mussten bzw. müssen, können auch im Rahmen der Kommunikation eingesetzt werden.

¹ LVerfG LSA, Urteil vom 23. Februar 1999, LVG 8/98, a.a.O.; BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 1994, Az. 2 BvR 445/91, juris, Rdnr. 31, 38 ff = BVerfGE 91, 228, 239.

² Siehe § 55d VwGO 2022 i.V.m. Art. 5 Nr. 4 und Art. 26 Abs. 7 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786).

Das geplante Onlinezugangsgesetz (OZG-Entwurf)¹ wird den Bund zu verbindlichen Vorgaben für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren bei der Ausführung von Bundesgesetzen und zur Festlegung bestimmter Standards ermächtigen.

VII. Konnexität

Der Gesetzentwurf beinhaltet keine Aufgabenübertragung im Sinne des Art. 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

Die für die Kommunen im Sinne des Art. 87 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Bestimmungen betreffen die elektronische Kommunikation mit anderen Stellen der Landesverwaltung sowie Privatpersonen einschließlich des Datenaustauschs. Darüber hinaus legen diese Bestimmungen bestimmte Grundsätze und Ziele für die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit fest. Es handelt sich damit um rein organisationsrechtliche Vorgaben, die nicht unter das Konnexitätsprinzip fallen.

Zweck des Konnexitätsprinzips ist der Schutz der Kommunen vor einer Aufgabenüberforderung. Dieser Zweck erfasst keine organisationsrechtlichen Vorgaben. Die Kommunen im Sinne des Art. 87 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sind als durch staatlichen Akt geschaffene, verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungseinheiten in ihrer Existenz und Handlungsfähigkeit von staatlichen Vorgaben abhängig. Ihre Organisation regelt sich erst aus dem Ineinandergreifen von staatlicher Vorgabe und kommunaler Ausfüllung.² Entsprechende staatliche Regelungen dienen mithin der Mitgestaltung der inneren Verfassung der Kommunen, worauf das Konnexitätsprinzip mit seinem „qualifizierten Gesetzesvorbehalt“ nicht abzielt.³

Ebenso wenig setzt dieser Gesetzentwurf für die Kommunen neue Standards, da viele Standards (z. B. im Bereich der IT-Sicherheit und der Kommunikation) künftig durch den Bund vorgegeben werden, ohne dass die Länder oder Kommunen davon abweichen können.⁴

Die Festlegung sonstiger Standards im Bereich der elektronischen Verwaltung erfolgt im Verordnungswege. Die entsprechende Verordnungsermächtigung in § 15 ermächtigt jedoch nur zur Standardsetzung für Landesbehörden und Einrichtungen des Landes. Die Kommunen können daher insoweit eigene Standards unter Berücksichtigung höherrangigen Rechts

¹ Siehe Artikel 9 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 30. Dezember 2016, BR-Drs. 814/16: Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG-Entwurf).

² Siehe auch BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 1994, Az. 2 BvR 445/91, juris, Rdnr. 30 ff = BVerfGE 91, 228, 241.

³ LVerfG MV, Urteil vom 26. November 2009, Az. LVerfG 9/08, juris, Rdnr. 56, 59 und 60.

⁴ Siehe § 5 und § 6 OZG-Entwurf.

(z. B. EU-DSGVO) setzen. Ebenso gut können sie auf Verfahren zurückgreifen, die sie bereits im Hinblick auf das Datenschutzrecht einführen mussten bzw. müssen.

Im Bereich der verwaltungsträgerübergreifenden Zusammenarbeit (§§ 22 bis 24) sollen allenfalls Standards bzw. Fachanwendungen vorgegeben werden, die zu keiner finanziellen Mehrbelastung führen und damit keine Konnexität im Sinne des Art. 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt auslösen.

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Abschnitt 1: Geltungsbereich

Zu § 1 Geltungsbereich

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass dieses Gesetz für alle „Stellen der Landesverwaltung“ gilt.

Zu Absatz 2

„Stellen der Landesverwaltung“ sind gemäß Absatz 2 zum einen die Landesbehörden im Sinne der §§ 8 bis 10 OrgG LSA und Einrichtungen des Landes im Sinne von § 11 OrgG LSA und damit die unmittelbare Landesverwaltung im Sinne von § 1 Abs. 1 OrgG LSA. Ferner zählen dazu die in § 1 Abs. 2 OrgG LSA aufgelisteten Träger der mittelbaren Landesverwaltung. Dies sind die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise, die Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, die Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Aufsicht des Landes unterliegen, die staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und die Beliehenen des Landes. Teilrechtsfähige Anstalten wie z. B. die Investitionsbank Sachsen-Anhalt¹ gelten ebenfalls als Träger der mittelbaren Landesverwaltung, soweit sie im Rahmen der ihnen zugewiesenen Hoheitsaufgaben handeln.

Zu Absatz 3

Absatz 3 zählt bestimmte Stellen der Landesverwaltung auf, die vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind.

Zu Nummer 1

Die Landtagsverwaltung gehört nicht zur Exekutive, sondern ist als eine auf das Parlament bezogene Einrichtung anzusehen.

Zu Nummer 2 bis 4

Die in Nummer 2 bis 4 aufgeführten Landesbeauftragten sind auf Grund ihrer Rechtsstellung nach in der Ausübung ihrer Ämter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Es wird

¹ Siehe § 1 Verordnung über die Errichtung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2012 (GVBl. LSA S. 235), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2016 (GVBl. S. 346).

insoweit auf Art. 63 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, § 12 Abs. 2 des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA)¹ und § 4 des Gesetzes über die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (AufarbBG LSA)² verwiesen.

Zu Nummer 5

Der Landesrechnungshof nimmt wegen seiner Unabhängigkeit eine institutionelle Sonderstellung ein, durch die er sich von den anderen in der Verfassung genannten obersten Landesbehörden unterscheidet.

Zu Nummer 6

Der Mitteldeutsche Rundfunk wird im Hinblick auf die in Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes bzw. die in Artikel 10 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verankerte Medienfreiheit aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

Zu Nummer 7

Bei den staatlichen Hochschulen liegt der Schwerpunkt ihres Wirkens in der Wahrnehmung ihrer im Hochschulrecht vorgesehenen Selbstverwaltungsangelegenheiten. Sie besitzen insoweit Verwaltungsautonomie. Die im Hochschulrecht vorgesehenen Auftragsangelegenheiten dienen im Grunde nur der Gewährleistung des Lehrbetriebes und schaffen somit die Grundlage für die Realisierung der Selbstverwaltungsaufgaben. Aus diesen Gründen sind sie bereits vom Geltungsbereich des OrgG LSA ausgenommen worden (siehe § 1 Abs. 3 Nr. 5 OrgG LSA). Folgerichtig muss dies auch für das vorliegende Gesetz gelten.

Zu Nummer 8

Kirchen und als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannte Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt sowie ihre Verbände, ihre Einrichtungen und ihre Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben, gehören auf Grund der Trennung von Staat und Kirche nicht zur Staatsverwaltung. Sie bleiben Organisationsformen eigener Art und verwalten ihre Angelegenheiten weitgehend selbständig.

¹ Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) vom 19. Juni 2008 (GVBl. LSA S. 242).

² Gesetz über die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (AufarbBG LSA) vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 627).

Zu Absatz 4

Mit Rücksicht auf gesetzliche Spezialregelungen nimmt Absatz 4 bestimmte Verfahren vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes aus. Um eine einheitliche Rechtsanwendung in den Verwaltungsverfahren zu gewährleisten, orientiert sich die Regelung am Wortlaut des § 2 Abs. 2 VwVfG LSA.

Zu Absatz 5

Dieses Gesetz soll nur für bestimmte Tätigkeiten der Justizverwaltung gelten. Absatz 5 übernimmt insoweit die Regelung aus § 2 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG LSA.

Zu Abschnitt 2: Elektronisches Verwaltungshandeln

Zu Unterabschnitt 1: Anwendungsbereich

Zu § 2 Anwendung des E-Government-Gesetzes

Diese Bestimmung erweitert den Anwendungsbereich des EGovG, um Regelungslücken zwischen Landes- und Bundesrecht zu schließen.

Zu Satz 1

Gemäß § 1 Abs. 2 EGovG gilt das EGovG auch für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie Bundesrecht ausführen.

Ausführen von Bundesrecht im Sinne dieser Vorschrift meint entweder Ausführen als eigene Angelegenheit des Landes (Artikel 84 GG) oder Ausführen im Auftrag des Bundes (Artikel 85, Artikel 108 Abs. 3 GG). Soweit das EGovG den Anwendungsbereich einzelner Regelungen nicht explizit auf Behörden des Bundes beschränkt (vgl. z. B. § 2 Abs. 2 und 3, § 6 oder § 9 EGovG), gelten sie für alle Behörden, mithin auch für Behörden der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände, wenn sie Bundesrecht ausführen.¹

Dabei handelt es sich um folgende Regelungen:

¹ § 1 Abs. 2 EGovG, Minikommentar zum Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften, erstellt durch BMI, Referat O2 (im Folgenden: Minikommentar des BMI), http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/OED_Verwaltung/Informationsgesellschaft/egovg_minikommentar.pdf

- § 2 Abs. 1 EGovG (Elektronischer Zugang zur Verwaltung): Pflicht zur Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind,
- § 4 EGovG (Elektronische Bezahlmöglichkeiten): Pflicht, die Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen und hinreichend sicheren Zahlungsverfahren zu ermöglichen,
- § 5 EGovG (Nachweise): Zulässigkeit der elektronischen Einreichung von Nachweisen,
- § 12 Abs. 1 EGovG (Anforderungen an das Bereitstellen von Daten): Pflicht zur Verwendung maschinenlesbarer Formate, wenn über öffentlich zugängliche Netze Daten zur Verfügung gestellt werden,
- § 12 Abs. 3 EGovG (Anforderungen an das Bereitstellen von Daten): Vorrang von Rechtsvorschriften über technische Formate, in denen Daten verfügbar zu machen sind, soweit sie Maschinenlesbarkeit gewährleisten,
- § 12 Abs. 4 EGovG (Anforderungen an das Bereitstellen von Daten): Übergangsregelung für Daten im Sinne des § 12 Abs. 1 EGovG. Bei der Ausführung von Landesrecht betrifft Übergangsregelung nur Daten, die vor dem (*Eintragen: Zeitpunkt der In-Kraft-Tretens*) erstellt worden sind,
- § 12 Abs. 5 EGovG (Anforderungen an das Bereitstellen von Daten): Keine Geltung von § 12 Abs. 1 EGovG, soweit Rechte Dritter, insbesondere der Länder, entgegenstehen,
- § 13 EGovG (Elektronische Formulare): Unterschriftsfeld auf einem Formular bewirkt keine Anordnung der Schriftform. Entfallen des Unterschriftsfeldes bei Formularfassungen, die für die elektronische Versendung an die Behörde bestimmt sind,
- § 14 EGovG (Georeferenzierung): Einheitliche Festlegung für die Georeferenzierung in Registern und
- § 15 EGovG (Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter): Erfüllung von Publikationspflichten durch eine elektronische Ausgabe.

Diese Regelungen betreffen nur die Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens. Sie beinhalten keine Aufgabenübertragung.¹

Hinsichtlich Gegenstand und Inhalt dieser Regelungen wird auf die entsprechende Gesetzesbegründung zum EGovG² bzw. den Minikommentar des BMI verwiesen.

Für Landesbehörden und Einrichtungen des Landes gilt ferner

¹ § 1 Abs. 2 EGoVG, Minikommentar des BMI, a.a.O., S. 13.

² BT-Drs. 17/11473 vom 14. November 2012.

- § 3 Abs. 1 und 2 EGovG (Informationen zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen): Festlegung der Mindestinformationen über Behörden und ihre Tätigkeit in öffentlich zugänglichen Netzen sowie Pflicht zur Bereitstellung der erforderlichen Formulare.

Da es sich hierbei um eine Aufgabenübertragung handelt, gilt diese Bestimmung gemäß § 3 Abs. 3 EGovG für Gemeinden und Gemeindeverbände nur dann, wenn dies nach Landesrecht angeordnet ist. Der Gesetzentwurf begründet insoweit keine Verpflichtung für die Träger der mittelbaren Landesverwaltung. Ihnen bleibt die Anwendung dieser Bestimmung vielmehr freigestellt (siehe auch Ausführungen zu Satz 2 Nummer 1).

Um eine einheitliche Rechtsanwendung bei der Ausführung von Bundes- und Landesrecht zu gewährleisten, sieht § 2 eine dynamische Verweisung bezüglich derjenigen Regelungen des EGovG vor, die für alle Stellen der Landesverwaltung gelten. Diese – auch in anderen Gesetzen (siehe z. B. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA) angewandte - Praxis trägt gleichzeitig dem nunmehr in § 7 Abs. 4 OrgG LSA gesetzlich festgeschriebenen Auftrag zur Deregulierung Rechnung. § 2 erweitert damit den Geltungsbereich des EGovG um die Anwendung von Landesrecht.

Zu Satz 2:

Bei der Anwendung von Landesrecht müssen bestimmte landesrechtliche Besonderheiten berücksichtigt werden.

Zu Nummer 1:

Durch die Verweisung auf Bundesrecht werden keine neuen Aufgaben übertragen werden. Nummer 1 stellt durch die Formulierung „können“ klar, dass Träger der mittelbaren Landesverwaltung nicht verpflichtet sind, Informationen im Sinne des § 3 EGovG in öffentlich zugänglichen Netzen zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 2:

§ 12 Abs. 4 EGovG enthält eine Übergangsregelung für Daten die bis zum Inkrafttreten des EGovG (31. Juli 2013) erstellt wurden und nicht maschinenlesbar vorliegen. Sie werden nicht von Absatz 1 erfasst. Die Behörden sollen nicht verpflichtet werden, ihren Datenbestand

nachträglich maschinenlesbar zu machen.¹ Diese Frist ist bei der Ausführung von Bundesrecht zu beachten.

Für landesrechtliche Regelungen gilt eine andere Übergangsregelung, die sich zeitpunktmäßig am Inkrafttreten des Landesgesetzes orientiert.

Zu Nummer 3:

§ 14 EGovG enthält einheitliche Festlegungen für die Georeferenzierung in Registern. In diesem Zusammenhang wird auch der Begriff Register definiert. Register im Sinne von § 14 Abs. 2 EGovG sind solche, für die Daten auf Grund von Rechtsvorschriften des Bundes erhoben oder gespeichert werden; dies können öffentliche und nichtöffentliche Register sein.

Daten können auch auf Grund von Rechtsvorschriften des Landes erhoben oder gespeichert werden.

Zu Nummer 4:

§ 15 EGovG stellt klar, dass die Publikationspflicht auch elektronische erfolgen kann. Bei der Ausführung von Landesrecht sind die landesrechtlichen Publikationsvorschriften maßgeblich. Die Vorschrift findet keine Anwendung auf das Gesetz- und Verordnungsblatt.

Zu Unterabschnitt 2: Elektronische Akten und Papierdokumente

Die Aktenführung innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung regelt die Aktenordnung für die unmittelbare Landesverwaltung Sachsen-Anhalt (AktO)².

Unter „Akte“ ist die geordnete Zusammenstellung von Dokumenten und Vorgängen zu verstehen, die bei der Erledigung einer Sache entstehen, mit eigenem Aktenzeichen und eigener Inhaltsbezeichnung (§ 2 Nr. 1 a) AktO).

Eine „elektronische Akte“ ist eine Akte, die elektronische Dokumente zusammenfasst (§ 2 Nr. 1 b) bb) AktO).

Ein „Dokument“ ist ein einzelnes Informationsobjekt auf elektronischem, papiergebundenem oder anderem Informationsträger (z.B. Datei, Schriftstück, Urkunde, Karte, Plan, Zeichnung, Plakat, Bild-, Film-, Tonaufzeichnung). Zum Dokument gehören auch alle ergänzenden Angaben (z.B. Metainformationen), die zum Verständnis der Informationen beitragen (§ 2 Nr. 10 AktO).

¹ § 12 Abs. 4 EGovG, Minikommentar des BMI, a.a.O., S. 37 f

² Aktenordnung für die unmittelbare Landesverwaltung Sachsen-Anhalt (AktO) vom 30. September 2016 (MBL LSA S. 597).

„Metainformationen“ sind beschreibende inhaltliche Merkmale und formale Ordnungsmerkmale zu Dokumenten, Vorgängen und Akten (§ 2 Nr. 13 AktO).

Die Vorgangsbearbeitung wird in den Geschäftsordnungen der Stellen der Landesverwaltung (z. B. - Beschluss der Landesregierung über die Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien - Allgemeiner Teil - (GGO LSA I) in der Fassung vom 20. März 2012, MBl. LSA S. 145) näher konkretisiert.

Ein „Vorgang“ ist die kleinste Sammlung von zusammengehörenden Dokumenten aus der Bearbeitung eines Geschäftsvorgangs und damit Teileinheit einer Akte (§ 2 Nr. 15 AktO).

Unter „elektronischer Vorgangsbearbeitung“ ist die Abwicklung und entsprechende Gestaltung interner Verwaltungsvorgänge auf elektronischem Weg zu verstehen (siehe § 3 Abs. 3 Satz 1).

Zu § 3 Elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung

Diese Vorschrift übernimmt in den Absätzen 1 und 2 die Regelungen zur elektronischen Aktenführung aus § 6 EGovG. Darüber hinaus regelt sie in Absatz 3 die elektronische Vorgangsbearbeitung.

Zu Absatz 1

Landesbehörden und Einrichtungen des Landes sollen ihre Akten elektronisch ab dem 1. Januar 2022 (siehe § 27 Abs. 2 Nr. 1) elektronisch führen. Die freiwillige Einführung der elektronischen Akte zu einem früheren Zeitpunkt wird durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.

Die elektronische Akte ersetzt auf diese Weise die Aktenführung auf Papierbasis. Die Vorteile der elektronischen Akte liegen vor allem im schnelleren Auffinden bearbeitungsrelevanter Informationen, im ortsunabhängigen, kontinuierlichen Zugriff auf Informationen, im Wegfall von Medienbrüchen und in der Verbesserung von Transparenz. Daher sollen Landesbehörden und Einrichtungen des Landes die Akten möglichst elektronisch führen.

Um die mit der Umstellung auf eine elektronische Aktenführung erforderliche Bewältigung der komplexen technisch-organisatorischen Aufgaben zu ermöglichen, wurde eine „Soll-Regelung“ gewählt, die mit zeitlicher Verzögerung in Kraft tritt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Übergang zur elektronischen Aktenführung in das Ermessen der Landesbehörden und Einrichtungen des Landes gestellt. Dies trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass Landesbehörden und Einrichtungen des Landes je nach Haushaltslage einer Übergangszeit bedürfen, um die technischen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die

Einführung der elektronischen Aktenführung zu schaffen. Neben einer stufenweisen, zeitlich gestreckten Einführung können dabei auch Teilbereiche, die besondere Schwierigkeiten in der Umsetzung erwarten lassen (z. B. Personalakten oder Verschlussachen), einer späteren, nicht oder weniger verbindlich gestalteten Stufe vorbehalten sein. Die Regelung bietet hier den notwendigen Spielraum, um notwendigen individuellen Bedarfslagen einzelner Landesbehörden und Einrichtungen des Landes angemessen Rechnung zu tragen.

Nähere Einzelheiten werden für die unmittelbare Landesverwaltung durch eine auf Grundlage von § 15 zu erlassene Verordnung geregelt.

Ist die Einführung der elektronischen Akte in Einzelfällen auf einen langfristigen Zeitraum betrachtet unwirtschaftlich (z. B. bei kleinen Behörden oder Behörden mit geringen Aktenbeständen), ist gemäß Satz 2 eine notwendige Abweichung von dem gesetzlichen Gebot denkbar. Die „Unwirtschaftlichkeit“ ist auf Grundlage von § 7 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO)¹ zu beurteilen. „Auf einen langfristigen Zeitraum betrachtet“ bedeutet, dass die Einführung nicht wegen der Einführungskosten abgelehnt werden darf, sondern in erster Linie die laufenden Kosten und Einsparpotentiale bei einer langfristigen Betrachtung ins Gewicht fallen.² Eine Abweichung von der Soll-Vorschrift ist auch gerechtfertigt, soweit bei den Nachrichtendiensten des Landes überwiegende nachrichtendienstliche Belange einer elektronischen Aktenführung entgegenstehen oder Gründe der besonderen Geheimhaltung im Sinne der Verschlussachenanweisung diese unwirtschaftlich machen. Eine Abweichung von der Soll-Vorschrift kann ferner gerechtfertigt sein, soweit die Vergabekammern im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)³ als europarechtlich vorgeschriebene, unabhängige Kontrollinstanz in einem gerichtsähnlichen Verfahren entscheiden.

Nach Satz 3 entscheidet über diese Ausnahme die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnik (CIO). Die Ausnahme kann sich auch lediglich auf eine Verschiebung des Starttermins der elektronischen Aktenführung in den einzelnen Landesbehörden oder Einrichtungen des Landes erstrecken oder darauf, dass Teile von oder Teilbereiche in Behörden von der elektronischen Aktenführung ausgenommen werden.

Zu beachten ist, dass eine derartige Ausnahme keinen Einfluss auf bundesgesetzliche Vorgaben zur elektronischen Form hat. So müssen Landesbehörden und Einrichtungen des Landes ab 2022 Schriftsätze und deren Anlagen gemäß § 55d VwGO 2022 auch dann als

¹ Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54).

² Degen, Thomas / Emmert, Ulrich, Elektronischer Rechtsverkehr, 2016, § 6/Rdnr. 295.

³ Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258).

elektronisches Dokument bei Gericht einreichen, wenn sie ihre Akten nicht elektronisch führen.

Die Regelung in Absatz 1 zur elektronischen Aktenführung gilt ausdrücklich nicht für Träger der mittelbaren Landesverwaltung. Art. 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt kommt damit nicht zum Tragen.

Zu Absatz 2

Die gesetzlich nicht normierten Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenordnung umfassen die Pflicht der Stellen der Landesverwaltung zur objektiven Dokumentation des bisherigen wesentlichen sachbezogenen Geschehensablaufs und folgen aus dem Rechtsstaatsprinzip, da nur eine geordnete Aktenführung einen rechtsstaatlichen Verwaltungsvollzug mit der Möglichkeit einer Rechtskontrolle durch Gerichte und Aufsichtsbehörden ermöglicht. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung der öffentlichen Verwaltung, Akten zu führen (Gebot der Aktenmäßigkeit), alle wesentlichen Verfahrenshandlungen vollständig und nachvollziehbar abzubilden (Gebot der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit) und diese wahrheitsgemäß aktenkundig zu machen (Gebot wahrheitsgetreuer Aktenführung). Umgekehrt folgen aus dieser Pflicht das grundsätzliche Verbot der nachträglichen Entfernung und Verfälschung von rechtmäßig erlangten Erkenntnissen und Dokumenten aus den Akten (Sicherung von Authentizität und Integrität) sowie das Gebot, den Aktenbestand langfristig zu sichern. Diese Grundsätze werden durch § 9 Abs. 1 AktO für die unmittelbare Landesverwaltung weiter konkretisiert. Sie gelten auch für die elektronische Aktenführung.

Die elektronische Akte ist auf Datenträgern zu führen, die ermöglichen, dass ihr Inhalt wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand unbefugt geändert oder gelöscht werden kann. Die Daten müssen zudem bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist gespeichert werden können. Daneben sind die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu gewährleisten. Nicht zuletzt ist die Verkehrsfähigkeit sicherzustellen und dass die Inhalte in vertretbarer Zeit verfügbar sind und lesbar gemacht werden können. Dies kann die sichere Portierung und Konvertierung aufgrund der begrenzten Haltbarkeit der Trägermedien oder Datenformate auf aktuelle Datenträger oder Datenformate beinhalten.

Die Art und Weise der Aktenführung steht weitestgehend im Organisationsermessen der Stellen der Landesverwaltung. Nur eine umfassende Nutzung der elektronischen Aktenführung ermöglicht ein durchgängig medienbruchfreies elektronisches Verwaltungshandeln. Jede Stelle der Landesverwaltung hat durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem – jeweils geltenden – Stand der Technik sicherzustellen, dass die zuvor beschriebenen Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung eingehalten werden. Die zur Umsetzung dieser Vorgaben erforderlichen konkreten technisch-organisatorischen Maß-

nahmen werden aufgrund der voranschreitenden technischen Entwicklung nicht explizit gesetzlich vorgegeben. Die Stelle der Landesverwaltung kann hierzu konkretisierende organisatorische Regelungen treffen oder vorhandene technische Richtlinien nutzen. Für den Erhalt des Beweiswerts qualifiziert elektronisch signierter Dokumente kann z. B. die Technische Richtlinie TR-03125 Beweiswerterhaltung kryptographisch signierter Dokumente¹ des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) als Stand der Technik herangezogen werden. Für Landesbehörden und Einrichtungen des Landes können Standards im Verordnungswege festgelegt werden (siehe § 15).

Träger der mittelbaren Landesverwaltung, die sich zur Einführung der elektronischen Aktenführung entschließen, müssen ebenfalls die Einhaltung dieser Grundsätze sicherstellen. Damit soll eine einheitliche verwaltungsträgerübergreifende elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung im Land Sachsen-Anhalt gewährleistet werden. Über Art und Weise, insbesondere die einzusetzenden Standards, entscheiden sie eigenständig.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt zusätzlich die Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung. Diese soll sinnvollerweise zeitgleich mit der elektronische Akten eingeführt werden, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

Dies bedeutet aber nicht, dass die elektronische Vorgangsbearbeitung in allen Bereichen einer Stelle der Landesverwaltung zwingend zum gleichen Zeitpunkt eingeführt werden muss. Die Umstellung kann daher für jede Landesbehörde bzw. jedes Amt einer kommunalen Gebietskörperschaft gesondert festgelegt werden.

Unabhängig davon soll die elektronische Vorgangsbearbeitung aufgrund entsprechender Anwendung von Absatz 1 Satz 2 dann nicht eingeführt werden, wenn sie bei langfristiger Betrachtung unwirtschaftlich ist.

Zu § 4 Übertragen und Vernichten der Papierdokumente

Diese Vorschrift übernimmt die Regelungen aus § 7 EGovG. Um bei der elektronischen Vorgangsbearbeitung ein medienbruchfreies Verwaltungsverfahren zu gewährleisten, ist es notwendig, Papierdokumente in elektronische Dokumente zu übertragen (Scannen). § 4 regelt diesbezüglich die gesetzlichen Grundanforderungen. Diese Norm gilt für alle Stellen der Landesverwaltung. Spezialgesetzliche Regelungen haben Vorrang. Beim Scannen öffentlicher Urkunden ist zusätzlich § 371b ZPO zu berücksichtigen.

¹ Technische Richtlinie 03125 Beweiswerterhaltung kryptographisch signierter Dokumente (BSI TR-03125 ESOR), Version 1.2 vom 19. Dezember 2014.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Gemäß Satz 1 sollen die Stellen der Landesverwaltung anstelle der Papierdokumente deren elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren. Die Übertragung in die elektronische Form ist damit künftig der Regelfall. Satz 1 bezieht sich nicht auf „Altbestände“ von Papierakten. Ob eine Umwandlung von bereits vorhandenen Papierdokumenten in die E-Akte erfolgt, ist unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots in das Ermessen der jeweiligen Stelle der Landesverwaltung gestellt.

Zu Satz 2

Satz 2 konkretisiert die Anforderungen an die Übertragung von Papierdokumenten und an das Scanergebnis. Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. U. a. bietet das BSI mit der Technischen Richtlinie TR-03138 (RESISCAN) Ersetzendes Scannen¹ ausführliche Hinweise für einen ordnungsgemäßen Scanvorgang an.

Der Inhalt des Ursprungsdokumentes, welches eingescannt wurde, muss sowohl in der Bildwiedergabe, als auch der textlichen Darstellung so wiedergegeben werden, dass das Dokument – soweit die elektronische Akte herangezogen wird – die gleiche optische Klarheit und Lesbarkeit bietet wie das Original.

Beim Scannen bedarf es einer Qualitätskontrolle, die sicherstellt, dass die Dokumente richtig lesbar und vollständig eingescannt werden. Zur Sicherstellung auf Übereinstimmung mit dem Papieroriginal ist eine vollständige Sichtprüfung aller Digitalisate nicht erforderlich. Die Stelle der Landesverwaltung soll konkretisierende organisatorische Regelungen in einer internen Organisationsverfügung (Scan-Anweisung) treffen.² Dabei soll insbesondere geregelt werden, dass die scannende Person immer dann eine vollständige Sichtkontrolle der Scanprodukte vornehmen und die Übereinstimmung der Scanprodukte mit den eingescannten Dokumenten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur bestätigen muss, wenn ein hoher Schutzbedarf dies erfordert. Entsprechende Regelungen können sich an § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i.V.m. § 33 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. a und Abs. 5 Satz 1 VwVfG orientieren (Beglaubigung von elektronischen Dokumenten, die zur Abbildung eines Schriftstücks hergestellt wurden). Daneben sollen durch Verweisungen auf die §§ 371b und 437 ZPO die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und die Vermutung der Echtheit in Bezug ge-

¹ Technische Richtlinie 03138 Ersetzendes Scannen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI TR-03138 RESISCAN), Version 1.1 vom 25. Oktober 2016.

² Siehe Begründung zu § 7 EGovG, BT-Drs. 17/11473 vom 14. November 2012, S. 31.

nommen werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass eingescannte Dokumente ohne Bestätigung durch eine qualifizierte elektronische Signatur keine Urkunden, sondern lediglich Kopien darstellen.¹

Zu Satz 3

Satz 3 beinhaltet eine Generalklausel für Ausnahmen vom Scannen. Soweit der Aufwand technisch unvertretbar hoch ist, kann die Stelle der Landesverwaltung von dem Grundsatz des Satzes 1 abweichen. Dies kann z. B. bei großen Formaten der Fall sein, die mit herkömmlichen Scan-Geräten nur unter erhöhtem Aufwand eingelese werden können.

Zu Absatz 2

Nach Einführung der elektronischen Akte soll diese grundsätzlich die einzige bzw. die „führende“ Akte sein. Bereits aus Gründen der erforderlichen Ressourcen soll eine doppelte Aktenführung nach Möglichkeit vermieden werden.

Absatz 2 beinhaltet die Ermächtigungsgrundlage für die Vernichtung der eingescannten Papierdokumente nach ihrer Digitalisierung, so dass das Scanprodukt zur Grundlage der weiteren Bearbeitung gemacht werden kann. Dabei soll das ersetzende Scannen zum Regelfall des Umgangs mit Papierdokumenten werden.

Eine vorübergehende Aufbewahrung (in der Praxis dürften bis zu sechs Monate ausreichend sein) der Originaldokumente nach dem Scannvorgang in einer Zwischenablage der Stelle der Landesverwaltung kann zum Zweck der „Qualitätsprüfung“ des Digitalisats zweckmäßig sein. Hierdurch können z. B. nachträgliche Korrekturen vorgenommen werden, falls trotz der technischen und organisatorischen Vorkehrungen für den Scannvorgang ein Dokument fehlerhaft oder unvollständig eingescannt worden sein sollte.

Ausnahmen von der grundsätzlichen Vernichtung des Papierdokuments greifen, wenn es für das Verfahren auf die Originaleigenschaft des Dokumentes ankommt bzw. eine Vernichtung aus anderen Gründen ausgeschlossen ist.

Als solche Ausnahmetatbestände können in Betracht kommen:

- Ausschluss der Vernichtung durch eine (spezialgesetzliche) Vorschrift,
- eine nur für die Dauer der Bearbeitung vorübergehende Überlassung der Dokumente, die dann nicht in das Eigentum der Stelle der Landesverwaltung übergehen und der Pri-

¹ Siehe allgemeine Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, BT-Drs. 17/12634 vom 6. März 2013, S. 21 sowie Anlage R Unverbindliche rechtliche Hinweise zur BSI TR-03138 RESISCAN (BSI TR-03138-R RESISCAN) vom 2. August 2013, S. 39.

vatperson, die die Dokumente zur Verfügung gestellt hat, entweder nach expliziter Erklärung oder aus den Umständen des Falles erkennbar zurückzugeben sind (z. B. bei Ausweispapieren, Originalverträgen),

- Urkunden, an denen die am Verfahren Beteiligten ein Beweisführungsrecht haben und bei denen es im Verfahren auf die Gewährung der Möglichkeit des Urkundsbeweises ankommen kann. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Echtheit einer Unterschrift bestritten wird. Für einen Handschriftenvergleich benötigen Sachverständige in der Regel die Originalunterschrift.¹

Eine Abweichung von der Soll-Vorschrift ist auch gerechtfertigt z. B.:

- bei kulturhistorisch wertvollen archivwürdigen Papierdokumente,
- wenn die Abgabe des Verfahrens an eine Stelle der Landesverwaltung notwendig ist, die ihre Akten nicht elektronisch führt, oder
- soweit bei den Nachrichtendiensten des Bundes überwiegende nachrichtendienstliche Belange entgegenstehen.

Es wird demzufolge auch in der Zukunft Fälle geben, in denen es wirtschaftlicher und zweckmäßiger ist, auf das ersetzende Scannen zu verzichten und auf eine hybride Ablage zurückzugreifen.²

Einzelheiten sollten von der jeweiligen Stelle der Landesverwaltung in einer Organisationsverfügung (Scan-Anweisung) klargestellt werden, um für die betroffenen Mitarbeiter Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen.

Eingescannte Papierdokumente können vorbehaltlich spezialgesetzlicher Regelungen vernichtet werden.

Zu § 5 Aufbewahrung und Archivierung

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Satz 1 schafft eine ausdrückliche Ermächtigung für die aktenführende Stelle, elektronische Akten oder Aktenteile in eine andere elektronische Form zu überführen. Dies dient vor allem der Erhaltung der Lesbarkeit im Zusammenhang mit der Tatsache, dass auch im Rahmen der internen Aufbewahrung vor oder unabhängig von einer Übergabe an das Landesarchiv Datenformate nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechen können und mithin

¹ Siehe dazu FG Münster, Beschluss vom 24. November 2015, Az. 14 K 1542/15 AO (PKH), juris, Ls und Rdnr. 29 bis 31.

² Klein, Der Weg zur digitalen Akte in innovative Verwaltung 2017, S. 31, 33.

auf Dauer nicht mehr lesbar sind. Die in Absatz 1 Satz 1 festgelegte Rechtsgrundlage konkretisiert damit den Grundsatz der ordnungsgemäßen Aktenführung, nach dem u. a. die Inhalte in vertretbarer Zeit verfügbar sind und lesbar gemacht werden können. Dies kann auch die sichere Portierung und Konvertierung aufgrund der begrenzten Haltbarkeit der Trägermedien oder Datenformate auf aktuelle Datenträger oder in offene und standardisierte Datenformate beinhalten. Die Übereinstimmung mit der Ausgangsakte ist hierbei jeweils zu gewährleisten.

Zu Satz 2

Satz 2 stellt klar, dass auch elektronische Dokumente, die durch Umwandlung eines Papierdokuments erstellt worden sind, unter diese Regelung fallen.

Zu Satz 3

Auch bei der Übertragung in eine andere elektronische Form ist sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den ursprünglichen Dokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Aus diesem Grund erklärt Satz 3 die Regelung in § 4 Abs. 1 Satz 2 für entsprechend anwendbar.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt den Vorrang des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt (ArchG LSA)¹ klar. Dort ist bereits die Archivierung elektronischer Dokumente geregelt.

Im Hinblick auf die Anbietungspflicht in § 9 ArchG LSA ist ein verstärkter elektronischer Datenaustausch zwischen den Landesbehörden und Einrichtungen des Landes und dem Landesarchiv zu erwarten. Aus diesem Grunde ist die Schaffung hierfür erforderlicher technischer Schnittstellen voran zu treiben.

Zu § 6 Akteneinsicht

Die Vorschrift regelt ähnlich wie § 8 EGovG Art und Weise der Akteneinsicht, schafft aber kein eigenes Akteneinsichtsrecht.

Das Recht auf Akteneinsicht ist Bestandteil des rechtsstaatlichen fairen Verwaltungsverfahrens und ergibt sich aus dem grundrechtlich verbürgten Anspruch auf rechtliches Gehör. Der

¹ Archivgesetz Sachsen-Anhalt (ArchG LSA) vom 28. Juni 1995 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314).

Umfang des Akteneinsichtsrechts darf nicht vom Medium abhängig gemacht werden, dessen sich die Stelle der Landesverwaltung zur Führung der Akte bedient. Soweit die Voraussetzungen an die Gewährung der Akteneinsicht gegeben sind, muss die Einsicht in die elektronische Akte im gleichen Umfang ermöglicht werden wie bei der Papierakte. Es gelten aber auch die gleichen Grenzen.

Der elektronische Zugriff auf den Akteninhalt stellt eine zukunftssträchtige, wenngleich technisch derzeit aufwendige Form der Aktenübermittlung dar. Sie ist in der Rechtsordnung bereits in § 299 Abs. 3 ZPO sowie § 100 Abs. 2 VwGO eröffnet und soll auch außerhalb gerichtlicher (Verwaltungs-)Verfahren genutzt werden können.

Zu § 7 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Informationen zum Verfahrensstand

Diese Vorschrift übernimmt die Regelung aus § 9 EGovG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 konkretisiert den in § 7 Abs. 1 OrgG LSA geregelten Wirtschaftlichkeits- und Effizienzgrundsatz hinsichtlich elektronische unterstützter Verwaltungsabläufe.

Zu Satz 1

Verwaltungsabläufe im Sinne dieser Vorschrift sind Prozesse, die von bestimmten Personen(gruppen) in einer sich wiederholenden Reihenfolge unter bestimmten Vorgaben (z. B. Gesetze, Verwaltungsvorschriften etc.) und unter Nutzung von Hilfsmitteln (z. B. IT-Unterstützung, Formulare etc.) bearbeitet werden. Damit wird eine bestimmte Aufgabe erfüllt – das Ergebnis ist ein Produkt, eine Leistung oder allgemeiner ein Arbeitsergebnis („output“) der Organisation. In Betracht kommen sowohl verwaltungsinterne Prozesse als auch solche mit Beteiligung von Privatpersonen. Der Begriff des Verwaltungsablaufs ist im übergeordneten, verwaltungswissenschaftlichen Sinn zu verstehen. Er umfasst zugleich auch Verwaltungsverfahren gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i.V.m. § 9 VwVfG.

Die Optimierung von Verwaltungsabläufen bezieht sich auf sämtliche Methoden, mit denen die beschriebenen Prozesse in Organisationen verbessert werden. Die Optimierung dient primär dem Ziel, die einzuführenden oder vorhandenen Prozesse mit Blick auf das zu erstellende Arbeitsergebnis zu verbessern. Optimierung ist im Sinne einer Steigerung der Effizienz und der Qualität bei der Erstellung des Arbeitsergebnisses zu verstehen. Entlastungs- und Einsparpotenziale können mit der Durchführung von Prozessoptimierungen generiert werden. Ebenso soll die „Kundenorientierung“ im weiten Sinne der Orientierung an den Bedürf-

nissen der (verwaltungsinternen oder externen) Abnehmer des jeweiligen Arbeitsergebnisses gesteigert werden. Bei der Optimierung von Verwaltungsabläufen mit Außenwirkung hat daher auch eine Orientierung an den Bedürfnissen der beteiligten Privatpersonen zu erfolgen.

Eine prozessorientierte elektronische Verwaltungsarbeit im Sinne dieser Vorschrift setzt die systematische und ganzheitliche Untersuchung und Dokumentation von Prozessen voraus. Auf Basis der Prozessdokumentation wird eine Analyse der Prozesse durchgeführt, die auch eine Aufgabenkritik umfasst. Ziel der Analyse ist es, die Erledigung der Aufgaben zweckmäßiger und wirtschaftlicher im Sinne von § 7 Abs. 3 OrgG LSA zu gestalten.

Die Prozessanalyse ist zu dokumentieren, um eine verlässliche Grundlage für die informationstechnische Umsetzung zu schaffen.

Zu Satz 2

Die Regelung dient der Umsetzung des Ziels A.4 der Nationalen E-Government-Strategie („Alle geeigneten Verwaltungsangelegenheiten lassen sich über das Internet abschließend elektronisch erledigen“). Werden Verwaltungsabläufe elektronisch angeboten, ist es möglich, den am Verfahren Beteiligten im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i.V.m. § 13 VwVfG medienbruchfrei und automatisiert Informationen zum Verfahrensstand bereitzustellen.

Dadurch lässt sich für Privatpersonen nutzungsfreundlich und zeitsparend Verfahrenstransparenz herstellen. Hiervon erfasst werden nur Verfahren, die eine Außenwirkung haben; für rein verwaltungsinterne Verfahren greift die Verpflichtung nicht. Die Verwaltung kann durch das elektronische Bereitstellen der Informationen eine Entlastung erfahren, da eine bislang häufig telefonisch erfolgte Information auf Nachfragen der Beteiligten in vielen Fällen unterbleibt. Die Angabe des Verfahrensstandes soll dabei so konkret wie möglich erfolgen, um dem Auskunftsinteresse der am Verfahren Beteiligten nachzukommen, aber auch so abstrakt wie nötig, um das Verfahren nicht zu gefährden bzw. den Handlungsspielraum der Stelle der Landesverwaltung einzuengen (vgl. hierzu auch Ausnahmetatbestände in Absatz 2).

Zu Absatz 2

Die Optimierungspflicht ist im Hinblick auf § 7 Abs. 1 OrgG LSA der Regelfall, der Verzicht hierauf die Ausnahme. Vor diesem Hintergrund sind die Ausnahmegründe – ähnlich wie in der Bundesregelung – auf besondere Fälle zu beschränken. Absatz 2 beschreibt die Ausnahmen zu den Anordnungen nach Absatz 1 abschließend.

Satz 1 trägt vor allem dem Umstand Rechnung, dass es Fälle geben kann, in denen die nach Absatz 1 zu treffenden Maßnahmen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widersprechen (§ 7 LHO). Dies ist z. B. der Fall, wenn eine umfassende Or-

ganisationsuntersuchung deshalb nicht erforderlich ist, weil von vornherein kein Optimierungspotenzial absehbar ist. In diesem Fall würden Kosten und Aufwand, welche für die Durchführung der Dokumentation und Analyse nach Absatz 1 Satz 1 aufgebracht werden müssten, in keinem Verhältnis zu dem möglichen Optimierungsziel stehen. Andere wichtige Gründe müssen genauso gewichtig sein wie sie die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Hierunter können auch vorübergehende Hindernisse (z. B. Personalmangel, kein Haushaltsbudget) fallen. In derartigen Fällen können die Maßnahmen erst nach Wegfall der Hindernisse erfolgen.

Die Ausnahmen nach Satz 2 kommen bei Fällen in Betracht, bei denen die Kenntnis des Verfahrensstandes den Verfahrenszweck gefährden oder den Erfolg der Entscheidung vereiteln würde (etwa bei laufenden Ermittlungsverfahren oder bei beabsichtigten Vollzugsmaßnahmen). Letztlich sind auch gesetzliche Offenbarungsverbote zu beachten.

Nach Satz 3 sind die Gründe einer Abweichung von Absatz 1 in der Verfahrensakte zu dokumentieren. Diese sind für alle Fälle des Absatzes 1 gesondert zu prüfen.

Zu Absatz 3

Mit dieser Vorschrift wird der Auftrag der Absätze 1 und 2 für laufende IT-gestützte Verwaltungsabläufe erweitert. Unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten sollen aber die Prozessanalyse und die elektronische Bereitstellung von Informationen zum Verfahrensstand erst bei einer anstehenden, umfangreichen Anpassung oder Weiterentwicklung des entsprechenden IT-Verfahrens erfolgen, z. B. Versions- oder Releasewechsel. Wesentliche Änderungen der eingesetzten informationstechnischen Systeme im Sinne der Vorschrift liegen erst dann vor, wenn sich diese Änderungen wesentlich auf die Verwaltungsabläufe auswirken.

Zu § 8 Barrierefreiheit

Gemäß § 16 EGoVG sollen die Behörden des Bundes die barrierefreie Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation und der Verwendung elektronischer Dokumente nach § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Form gewährleisten.

Im Land Sachsen-Anhalt regeln dies bereits das BGG LSA und die Behindertengleichstellungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BGGVO LSA)¹. Eine Übernahme des § 16 EGoVG ist damit nicht erforderlich.

¹ Verordnung zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der öffentlichen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (Behindertengleichstellungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt - BGGVO LSA) vom 23. Februar 2012 (GVBl. LSA 2012 S. 71).

§ 8 stellt – ähnlich wie § 16 EGovG – deklaratorisch klar, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit auch im Anwendungsbereich des EGovG LSA zwingend zu beachten ist. Das vorliegende Gesetz trifft hier somit keine eigene Regelung, sondern verweist auf das spezifische Fachrecht und dessen Auslegung.

Demzufolge findet das BGG LSA vorrangig Anwendung, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

Zu Unterabschnitt 3: Elektronische Kommunikation

Zu § 9 Verschlüsselungsverfahren

Verschlüsselung ist gemäß § 2 Abs. 7b DSG-LSA eine technische Maßnahme, die Daten unter Anwendung kryptografischer Verfahren in eine für Dritte unverständliche Form umwandelt, sodass diese nach dem Stand von Wissenschaft und Technik ausschließlich von einem Schlüsselinhaber wieder in eine allgemein verständliche Form überführt (entschlüsselt) werden können. Sie dient u. a. dazu, Unbefugte am Zugang zu bestimmten Daten zu hindern. Die Datenschutzgrundverordnung begründet bereits eine Verschlüsselungspflicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Eine Verschlüsselung ist aber auch im Bereich der elektronischen Kommunikation geboten.

Wird gemäß § 2 Abs. 1 EGovG der elektronische Zugang zur Verwaltung eröffnet, erfolgt die Kommunikation mit Privatpersonen grundsätzlich zumindest auch über öffentlich zugängliche Netze (insbesondere das Internet). Privatpersonen sind damit den in diesen Netzen bestehenden Gefahrenlagen ausgesetzt. Insbesondere sofern mittels elektronischer Kommunikation allgemein personenbezogene Daten oder sogar besonders sensible Daten übersandt werden, müssen schon jetzt aufgrund der datenschutzrechtlichen Vorgaben angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung einer hinreichend sicheren Datenübermittlung ergriffen werden.

§ 9 verpflichtet daher die Stellen der Landesverwaltung im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2, die Nutzung von Verschlüsselungsverfahren für die elektronische Kommunikation anzubieten und grundsätzlich anzuwenden. Da die Verschlüsselung der Kommunikation aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt, gilt auch hierfür der datenschutzrechtliche Verschlüsselungsbegriff. Dies stellt der Verweis auf die Legaldefinition in § 2 Abs. 7b DSG-LSA ausdrücklich klar.

Die Verwendung von Verschlüsselungsverfahren bei der elektronischen Kommunikation wird damit für die Stellen der Landesverwaltung zum Standardfall. Die Pflicht zur Verschlüsselung knüpft an die Zugangseröffnung gemäß § 2 Abs. 1 EGovG und damit an die Kommunikation

„nach außen“ an. Die Verschlüsselung muss daher bei der Übermittlung elektronischer Dokumente über den elektronischen Zugang erfolgen.

Die elektronische Kommunikation innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung unterliegt einer Verschlüsselungspflicht, soweit andere Rechtsvorschriften diese gebieten.

Privatpersonen sind nicht Adressat der Verschlüsselungsregelung in § 9 Satz 1. Satz 2 stellt klar, dass sie – auch im Hinblick auf ihr Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung – als Kommunikationspartner der Verwaltung frei entscheiden können, ob sie für ihre an die Verwaltung gerichteten elektronischen Sendungen zur Verfügung gestellte Verschlüsselungsverfahren nutzen wollen. Sie können darüber hinaus von der kontaktierten Stelle der Landesverwaltung auch verlangen, dass deren Antwort unverschlüsselt übermittelt wird. Liegt ein solches ausdrückliches Verlangen im Einzelfall vor, hat die elektronische Kommunikation auch seitens der Verwaltung ohne Anwendung der vorgehaltenen Verschlüsselungsverfahren zu erfolgen.

Zur Wahrung der kommunalen Organisationshoheit schreibt § 9 kein konkretes Verschlüsselungsverfahren vor. Diese flexible Regelung ermöglicht es, nicht nur künftige technische Entwicklungen oder normative Vorgaben, z. B. seitens der Europäischen Union oder des Bundes, jeweils ohne Anpassung dieses Gesetzes zu berücksichtigen. Vielmehr erlaubt die allgemeine Formulierung dieser Regelung den Stellen der Landesverwaltung auch die Einführung unterschiedlicher, bedarfsgerecht untergliederter Sicherheitsstufen. So werden für die Übersendung nicht personenbezogener Daten grundsätzlich weniger strenge Anforderungen an die Erreichung eines ausreichenden Sicherheitsniveaus zu stellen sein, als an die Übermittlung personenbezogener oder gar besonders sensibler Daten.

Aus dem gleichen Grund legt diese Bestimmung auch keine konkreten Verschlüsselungsstandards fest. Eine derartige Festlegung ist an dieser Stelle auch nicht geboten.

Konkrete Vorgaben ergeben sich häufig bereits aus spezialrechtlichen Vorschriften. So sind z. B. beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

Weitere Standards für den Austausch von Daten zwischen Bund und Ländern kann der IT-Planungsrat beschließen.¹

Für die unmittelbare Landesverwaltung können zusätzliche Verschlüsselungsstandards durch eine auf Grundlage von § 15 Satz 2 Nummer 7 zu erlassende Verordnung vorgegeben werden.

¹ Siehe § 3 Abs. 1 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG vom 20. November 2009 (BGBl. I S. 663).

Die Träger der mittelbaren Landesverwaltung, insbesondere die kommunalen Gebietskörperschaften, können diesbezüglich unter Beachtung spezialrechtlicher Vorgaben eigene Regelungen treffen.

Im Rahmen der verwaltungsträgerübergreifenden Zusammenarbeit (§§ 18 ff) können sich das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung diesbezüglich auf einheitliche Standards verständigen.

Im Hinblick auf den zusätzlichen Regelungsbedarf sieht § 23 Abs. 2 Nummer 1 einen späteren Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieser Verpflichtung vor.

Zu § 10 Elektronischer Zugang zur Verwaltung und Informationen der Stellen der Landesverwaltung

Diese Vorschrift übernimmt in Absatz 1 und 2 die Regelungen aus § 2 Abs. 2 und 3 EGovG. Absatz 3 erweitert den Umfang der Informationspflichten nach § 3 EGovG.

Zu Absatz 1

§ 2 Abs. 1 EGovG verpflichtet jede Behörde, bei der Ausführung von Bundesrecht auch einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen. Gemäß § 2 gilt dies auch bei der Anwendung von Landesrecht.

Absatz 1 erweitert die Anforderungen an die Zugangseröffnung insoweit, als die Stellen der Landesverwaltung verpflichtet werden, neben dem Zugang nach § 2 Abs. 1 EGovG einen weiteren elektronischen Zugang anzubieten, der eine rechtssichere, vertrauliche und nachweisbare Kommunikation gewährleistet. Dies kann entweder eine De-Mail-Adresse im Sinne von § 5 De-Mail-G sein oder ein sonstiges sicheres Verfahren im Sinne des § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 VwVfG sein. Die Verpflichtung besteht ab dem Zeitpunkt, ab dem die Stelle der Landesverwaltung Zugang zu einem entsprechenden Basisdienst hat. Derartige Basisdienste sollen u. a. über das Landesportal Sachsen-Anhalt angeboten werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet alle Stellen der Landesverwaltung, Identitätsfeststellungen auch durch einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes (PauswG)¹

¹ Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis – Personalausweisgesetz (PauswG) vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666).

bzw. nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)¹ zu ermöglichen und die dazu notwendige Infrastruktur bereitzustellen. Diese Pflicht gilt nicht, sofern die Feststellung einer Identität unter Anwesenden erfolgt. Verwaltungsverfahren können damit effektiver und bürgerfreundlicher gestaltet werden.

Zu Absatz 3

In Ergänzung zu § 3 Abs. 1 und 2 EGovG, der den Behörden und Einrichtungen bestimmte Informationspflichten auferlegt, sollen Landesbehörden und Einrichtungen des Landes auch über die von ihnen in elektronischer Form angebotenen Dienstleistungen informieren. Träger der mittelbaren Landesverwaltung können dies freiwillig tun.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Regelung aus § 3 Abs. 2a EGovG.

Zu Satz 1

Satz 1 verpflichtet die obersten Landesbehörden, zu leistungsbegründenden Gesetzen und Verordnungen des Landes allgemeine Leistungsinformationen in standardisierter Form zur Verwendung auf Bundes-, Länder- und Kommunalportalen bereitzustellen. Hierdurch wird gewährleistet, dass auf den verschiedenen Verwaltungsebenen einheitliche, auf gemeinsamen redaktionellen und technischen Standards beruhende und von den obersten Landesbehörden freigegebene Informationen zu leistungsbegründenden Rechtsregelungen des Landes verfügbar sind. Die Informationen umfassen den regulatorischen Inhalt des Gesetzes (sogenannte Stammtexte) und werden gegebenenfalls durch die Träger der mittelbaren Landesverwaltung ergänzt.

Als Leistung einer öffentlichen Verwaltung (auch Verwaltungsleistung) wird im engeren Sinne ein nach außen für Dritte (z. B. Privatpersonen, freie oder gemeinnützige Träger) sichtbares Ergebnis der Verwaltungstätigkeit bezeichnet.

Leistungsinformationen sollen insbesondere für Regelungen erstellt werden, die für Privatpersonen relevant sind und bei denen ein hoher Informationsbedarf zu erwarten ist.

Mit Absatz 4 erfüllt das Land eine Verpflichtung aus dem im IT-Planungsrat verankerten Vorhaben „Föderales Informationsmanagement“ (FIM), das die standardisierte Erstellung und

¹ Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet - Aufenthaltsgesetz (AufenthG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 1474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226).

Bereitstellung von Leistungsinformationen zur Weiterverwendung durch Bund, Länder und Kommunen vorsieht. Ansprechpartner der obersten Landesbehörden werden bei Bedarf bei der Erstellung der Informationen von einer zentralen Landesredaktion unterstützt. Die Freigabe der Leistungsinformationen erfolgt durch die Ansprechpartner der obersten Landesbehörden.

Die Zentrale Landesredaktion soll einheitlicher Ansprechpartner für Leistungsinformationen der Landesebene sein. Daher sollen auch alle Anfragen an die Landesverwaltung aus den Redaktionen des Bundes, der Länder und Kommunen sowie aus dem 115-Verbund durch die Landesredaktion koordiniert werden. Neben den zu erwartenden Synergien eines einheitlichen Redaktionsprozesses und verbesserter Informationsbereitstellung für Bürgerservice- und Öffentlichkeitsbereiche, profitiert - auch über das Verfahren des „Einheitlichen Ansprechpartners“ - insbesondere die Wirtschaft von verständlicheren Informationen über das anzuwendende Recht, z.B. hinsichtlich Verwaltungsleistungen wie Anzeigen und Genehmigungen.

Satz 2

Satz 2 erweitert die Pflicht um Prozess- und Formularinformationen.

Zu § 11 Elektronische Kommunikation zwischen Stellen der Landesverwaltung und Datenaustausch

Zu Absatz 1

Absatz 1 bezweckt, die Kommunikation der Stellen der Landesverwaltung untereinander zu beschleunigen und Medienbrüche zu vermeiden.

Die Kommunikationsregelung richtet sich an die Stellen der Landesverwaltung, für die gemäß § 1 dieses Gesetz gilt. Daraus folgt jedoch kein Kommunikationsverbot oder –hindernis. Die elektronische Kommunikation und der Datenaustausch können daher grundsätzlich auch mit Stellen der Landesverwaltung erfolgen, die nicht unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen (z. B. Stellen der Landesverwaltung im Sinne von § 1 Abs. 3). Ebenso kann eine elektronische Kommunikation mit Gerichten oder anderen Justizbehörden erfolgen. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Stellen der Landesverwaltung den notwendigen elektronischen Zugang eröffnet haben, die erforderlichen technischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung von Akten und sonstigen Papierdokumenten gegeben sind und eine schriftliche Kommunikation nicht gefordert wird.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 „sollen“ die Stellen der Landesverwaltung, die ihre Akten elektronisch führen, auch untereinander elektronisch kommunizieren. Das Tatbestandsmerkmal „soll“ ist so zu verstehen, dass grundsätzlich die Pflicht zur elektronischen Kommunikation besteht, sofern kein Ausnahmefall im Sinne von Absatz 2 gegeben ist. Die Konkretisierung auf die „schriftliche“ Kommunikation stellt klar, dass nicht die gesamte Kommunikation gemeint ist und insbesondere Besprechungen unter Anwesenden hiervon nicht betroffen sind.

Zur elektronischen Kommunikation gehört gemäß Absatz 1 Satz 2 auch die elektronische Übermittlung von Akten.

Absatz 1 Satz 3 stellt die Nutzung gesicherter Übertragungswege sicher. Diese sollen in Anlehnung an § 2 Abs. 2 des BSI-Gesetzes (BSiG)¹ die Sicherheit in Bezug auf Verfügbarkeit, Unversehrtheit und Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten. Der Grad der erforderlichen Sicherung ist dabei abhängig vom Einzelfall und der Schutzbedürftigkeit der jeweils übertragenen Daten.

Bereits seit dem 1. Januar 2015 muss der Datenaustausch zwischen Bund und Ländern ausweislich des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Abs. 4 des Grundgesetzes (IT-NetzG) über das gesicherte Verbindungsnetz erfolgen. Die Regelung in Absatz 1 Satz 3 erweitert diese Anforderung an eine möglichst sichere verwaltungsinterne Datenübertragung auf die Kommunikation zwischen den Stellen der Landesverwaltung. Damit erfolgt die verwaltungsinterne elektronische Kommunikation der unmittelbaren Landesverwaltung künftig über alle Verwaltungsebenen hinweg über gesicherte Kommunikationswege, die von bzw. im Auftrag der öffentlichen Verwaltung betrieben werden. Die Sicherheit der elektronischen Kommunikation zwischen Stellen der Landesverwaltung wird so deutlich erhöht.

Für die Umwandlung und Aufbereitung der Informationen ist jeweils die Stelle der Landesverwaltung zuständig, die über diese Informationen auf Grund der ihr zugewiesenen Aufgaben verfügt (Zuständigkeit kraft Sachzusammenhang).

Zu Absatz 2

Die elektronische Kommunikation soll künftig der Normalfall werden, sofern keine technischen Hindernisse entgegenstehen. Dementsprechend stellt die Ausnahmeregelung in Absatz 2 klar, dass die elektronische Übermittlung von Akten und sonstigen Dokumenten in den Fällen unterbleiben kann, in denen die Übertragung einen „unverhältnismäßigen technischen Aufwand“ im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 3 erfordert. Ein technisch unvertretbar hoher Auf-

¹ Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik – BSI-Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2812), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666).

wand ist danach z. B. bei großen Formaten gegeben, die mit herkömmlichen Scan-Geräten nur unter erhöhtem Aufwand eingelesen werden können.¹ Dementsprechend kann von der Übermittlung sehr umfangreicher Akten oder Dokumenten in großen Formaten abgesehen werden.

Zu § 12 Elektronische Kommunikation mit Privatpersonen

Zu Absatz 1

Die Stellen der Landesverwaltung, die die elektronische Aktenführung nutzen, sollen Privatpersonen die Abwicklung von Verwaltungungsverfahren auf elektronischem Weg anbieten.

Das Angebot zur elektronischen Kommunikation soll nicht erst auf Verlangen des Betroffenen, sondern bereits durch die Stelle der Landesverwaltung selbst erfolgen, etwa durch Ermöglichung und Hinweis auf ihrer Internetseite oder durch die Bereitstellung von E-Government-Angeboten, z. B. die elektronische Bereitstellung von Formularen. Eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung bestand bislang nicht.²

Die elektronische Abwicklung bedeutet, dass die Verwaltung grundsätzlich so bald wie möglich Dokumente, einschließlich rechtsverbindlicher Bescheide, an die Privatperson auf elektronischem Weg übermittelt. Die elektronische Abwicklung soll die gesamte Kommunikation im Außenverhältnis während eines Verwaltungsverfahrens erfassen. Dies soll auf Verlangen des Betroffenen erfolgen.

Um die hierfür erforderlichen organisatorischen Maßnahmen treffen zu können, gilt die Regelung erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die elektronische Aktenführung und die elektronische Vorgangsbearbeitung eingeführt worden sind.

Die Ausgestaltung der Vorschrift als „Soll“-Vorschrift bedeutet, dass Ausnahmen möglich sind. Die Pflicht daher gilt zum Beispiel nicht, soweit Rechtsvorschriften entgegenstehen oder es einen unangemessenen Aufwand erfordert. Die allumfassende elektronische Kommunikation, einschließlich verwaltungsinterner Abläufe, setzt die Einführung der elektronischen Akte voraus. Daher regelt diese Vorschrift ohne verzögertes Inkrafttreten nur die Abwicklung des Verwaltungsverfahrens im Außenverhältnis.

Das elektronische Angebot muss ein angemessenes Vertrauensniveau entsprechend der technischen Richtlinie BSI TR-03107-1 Elektronische Identitäten und Vertrauensdienste im E-Government³ haben. Wird das Verwaltungungsverfahren als elektronisches Formular mit si-

¹ Siehe Begründung zu § 7 Abs. 1 EGovG, BT-Drs. 17/11473 vom 14. November 2012, S. 31.

² Siehe dazu OVG LSA, Beschluss vom 2. Mai 2015, Az. 1 O 42/16, juris.

³ Technische Richtlinie Technische Richtlinie TR-03107-1 Elektronische Identitäten und Vertrauensdienste im E-Government, Teil 1: Vertrauensniveaus und Mechanismen (BSI TR 03107-1), Version 1.1 vom 31. Oktober 2016.

cherem Identitätsnachweis spezialgesetzlich angeboten, so ist die technische Richtlinie BSI TR-03107-2 Elektronische Identitäten und Vertrauensdienste im E-Government¹ zu berücksichtigen.

Satz 2 stellt klar, dass - abgesehen von dem Anspruch auf elektronische Verfahrensabwicklung gegenüber der Verwaltung - die allgemeinen Vorschriften über die elektronische Kommunikation nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3a Abs. 2 und 3 VwVfG gelten. Insbesondere bleibt zur Ersetzung der Schriftform die qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, bzw. ein Schriftformersatz nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3a Abs. 2 Satz 4 VwVfG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stärkt den elektronischen Rückkanal zwischen Verwaltung und Privatpersonen und legt fest, dass die Stellen der Landesverwaltung in den Fällen, in denen sich die Privatperson auf elektronischem Wege an die Verwaltung gewendet hat, auch den gleichen elektronischen Weg für die weitere Kommunikation nutzen soll. Damit weicht diese Vorschrift für die hier einschlägigen Fälle von der Formfreiheit des § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i.V.m. § 37 Abs. 2 Satz 1 VwVfG ab. Die Regelungen dieses Gesetzes gehen dem allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht vor.

Nach allgemeiner Auffassung konnte bisher, selbst wenn eine Privatperson sich per De-Mail an eine öffentliche Stelle wendete, ein Bescheid o. ä. nicht rechtswirksam per De-Mail zugestellt werden, wenn sie nicht zuvor den Zugang für den Schriftverkehr im Verwaltungsverfahren durch entsprechende Eintragung im Verzeichnisdienst für alle Stellen der Landesverwaltung eröffnet hatte. Die öffentliche Stelle müsste also zunächst eine ausdrückliche Zugangseröffnung einholen.

Zur Beschleunigung der Antwort stellt Absatz 2 klar, dass die Stelle der Landesverwaltung in der konkreten Angelegenheit der Privatperson unmittelbar auf dem gleichen Weg rechtswirksam antworten kann, ohne zuvor eine ausdrückliche Zugangseröffnung einholen zu müssen.

Durch eine derartige Zugangseröffnung sollen für die Privatperson aber keine nachteiligen Rechtsfolgen entstehen. Insbesondere stellt diese weder eine Einwilligung zur Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes über öffentlich zugängliche Netze im Sinne von § 41 Abs. 2a Satz 1 VwVfG noch eine Zugangseröffnung im Sinne von § 5 Abs. 5 VwZG oder § 5a Abs. 4 VwZG dar. Die Anforderungen an Bekanntgabe und Zustellung richten sich ausschließlich nach

¹ Technische Richtlinie Technische Richtlinie TR-03107-2 Elektronische Identitäten und Vertrauensdienste im E-Government, Teil 2: Schriftformersatz mit elektronischem Identitätsnachweis (BSI TR 03107-2), Version 1.0 vom 3. April 2014.

dem VwVfG bzw. dem VwZG. Zugangseröffnungen für Bekanntgabe und Zustellung erfordern daher weiterhin eine entsprechende ausdrückliche Erklärung der Privatperson.

Zu Satz 1

Satz 1 sieht vor, dass allein durch die Wahl eines elektronischen Kommunikationsweges in der jeweiligen Angelegenheit der Zugang für die zuständige Stelle der Landesverwaltung eröffnet wird. Diese Auslegung ist praxisnah und entspricht den tatsächlichen gesellschaftlichen Gegebenheiten. Die elektronische Kommunikation ist längst selbstverständliches Mittel auch im Rechtsverkehr geworden. Der rechtsverbindliche Abschluss von Verträgen, wie der Kauf von Waren und die Buchung von Dienstleistungen auf elektronischem Weg, ist durch das Internet weit verbreitet. Die klassische Zugangseröffnung durch Erklärung im De-Mail-Anwendungsprogramm bleibt daneben selbstverständlich ebenfalls zulässig.

Zu Satz 2

Die Stelle der Landesverwaltung soll für die weitere Kommunikation den von der Privatperson gewählten elektronischen Kommunikationsweg zur Übermittlung nutzen. Die Formulierung „soll“ ist dahingehend zu verstehen, dass unter den Voraussetzungen des Satzes 3 von der Nutzung des elektronischen Kommunikationsweges abgesehen werden kann. Es besteht damit grundsätzlich eine Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rückkanals. Diese Pflicht gilt dabei nur für die jeweils zuständige Fachabteilung bzw. denjenigen Sachbereich, in dem die Privatperson auf elektronischem Wege mit der Stelle der Landesverwaltung kommuniziert hat.

Zu Satz 3

Satz 3 stellt ausdrücklich klar, dass die Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen Rückkanals nicht gelten soll, soweit die Kommunikation in einem elektronischen Fachverfahren erfolgt.

Des Weiteren gilt die Pflicht nicht, wenn Rechtsvorschriften dem gewählten Kommunikationsweg entgegenstehen. Dies gilt zum Beispiel, wenn die Versendung der Daten weitere Sicherungsmaßnahmen erfordert, also eine Versendung über das von Privatperson gewählte Medium nicht zulässig wäre, beispielsweise bei besonders schutzwürdigen Daten. In derartigen Fällen müsste eine Versendung auf dem Postweg erfolgen.

Ebenso kann die Nutzung des elektronischen Rückkanals aus technischen Gründen unmöglich sein. Das kann der Fall sein, wenn über die Identität des Einsenders keine hinreichende

Gewissheit besteht, etwas bei der Nutzung von E-Mail-Adressen die keinen Hinweis auf den Namen der Privatperson geben oder wenn erkennbar ein fiktiver Name verwendet wird.

Will die Stelle der Landesverwaltung von der vorgesehenen elektronischen Kommunikationsform ausnahmsweise abweichen, muss er dies in nachvollziehbarer Weise begründen. Dazu muss er u. a. seine Ermessenserwägungen darlegen. Abzuwägen sind dabei die mit dem Kommunikationsmedium verbundenen Kosten, das öffentliche Interesse an einem schnellen und nachweisbaren Wirksamwerden des Verwaltungsaktes, die mit den einzelnen Medien verbundenen Risiken der tatsächlichen Nichtinformation des Betroffenen sowie etwaige Erschwernisse, die dem Adressaten durch bestimmte Bekanntgabeformen entstehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verweist auf § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3a Abs. 3 VwVfG. Danach muss die Stelle der Landesverwaltung der Privatperson unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitteilen, dass ein übermitteltes elektronisches Dokument zur Bearbeitung nicht geeignet ist. Macht eine Privatperson geltend, sie könne das von der Stelle der Landesverwaltung übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat die Stelle der Landesverwaltung es ihr erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln. § 15 Satz 2 Nummer 6 regelt, dass über eine Rechtsverordnung geeignete Formate für die Übermittlung und Bearbeitung festzulegen sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Eingänge für die Stelle der Landesverwaltung lesbar und speicherbar sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 schreibt vor, dass für die Übermittlung von Dateien „offene und standardisierte Dateiformate“ genutzt werden sollen. Damit sind Formate gemeint, die besonders leicht zugänglich, weiterentwickelbar und einsetzbar sind. Als Maßstab hierfür könnten die Kriterien dienen, die die EU-Kommission für die Interoperabilisierung öffentlicher Dienste¹ aufgestellt hat:

„Der Grad der Offenheit einer formalen Spezifikation ist ein wichtiges Element, das die Möglichkeiten der gemeinsamen Nutzung und Weiterverwendung von Software-Komponenten bestimmt. Dies gilt auch, wenn solche Komponenten zum Aufbau eines neuen europäischen öffentlichen Dienstes verwendet werden.“

Bei vollständiger Anwendung des Offenheitsprinzips

¹ Siehe Mitteilung der Kommission zur „Interoperabilisierung europäischer Dienste“ vom 16. Dezember 2010, COM (2010) 77 final, Anhang 2, Punkt 5.2.1. Die Vorgängerversion verwendete insoweit noch den Begriff „offene Standards“ (siehe European Interoperability Framework for Pan-European eGovernment Services, S. 9)

- können alle Beteiligten gleichberechtigt an der Entwicklung der Spezifikation mitwirken, und eine öffentliche Überprüfung ist Bestandteil des Entscheidungsprozesses;
- steht die Spezifikation jedermann zur Prüfung zur Verfügung;
- erfolgt die Lizenzierung der Urheberrechte an der Spezifikation zu FRAND¹⁹-Bedingungen oder gebührenfrei in einer Weise, die eine Integration sowohl in proprietäre als auch quelloffene Software zulässt.“

Im Hinblick auf § 3 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (IWG)¹ müssen die Daten auch maschinenlesbar (Legaldefinition in § 2 Nummer 5 IWG) sein.

Offene und standardisierte Formate sind z. B. Internetstandards wie das Netzwerkprotokoll TCP/IP oder Dokumentenformate wie HTML und XML.

Einzelheiten diesbezüglich können im Rahmen einer auf Grundlage von § 15 Satz 2 Nummer 6 zu erlassenden Verordnung geregelt werden.

Zu § 13 Elektronische Beteiligungsverfahren

Zu Absatz 1

Absatz 1 eröffnet den Stellen der Landesverwaltung die Möglichkeit, zur Beteiligung der Öffentlichkeit elektronische Informationstechnologien zu nutzen (Satz 1). Dazu zählt insbesondere die Möglichkeit zur Online-Beteiligung über das Internet, soweit nicht durch andere Rechtsvorschriften geregelte Beteiligungsverfahren Anwendung finden (Satz 2).

„Beteiligung“ ist dabei als die informelle und freiwillige Mitwirkung an staatlichen Entscheidungsfindungs- und Willensbildungsprozessen zu verstehen. Durch die Erweiterung klassischer Beteiligungsformate um digitale Kommunikationsmittel wie das Internet entsteht ein größtmögliches Beteiligungsangebot an die Bevölkerung, da unterschiedliche Teilnahmemöglichkeiten genutzt werden können. Privatpersonen können selbst entscheiden, auf welche Weise sie sich beteiligen wollen.

Nach anderen Rechtsvorschriften geregelte Beteiligungsverfahren (z. B. in §§ 25 bis 28 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)²) finden vorrangig Anwendung (Satz 3).

¹ Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (IWG) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2015 (BGBl. I S. 1162).

² Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288).

Zu Absatz 2

Die nach Absatz 1 Satz 2 zuständige Stelle der Landesverwaltung ist verpflichtet, die Resultate der elektronischen Öffentlichkeitsbeteiligung auszuwerten und zu prüfen. Die Ergebnisse sind bekannt zu geben.

Zu Absatz 3

Landesbehörden und Einrichtungen des Landes nutzen für die Durchführung elektronischer Beteiligungsverfahren im Sinne von Absatz 1 und die Bekanntgabe der Ergebnisse im Sinne von Absatz 2 das Landesportal Sachsen-Anhalt. Voraussetzung ist selbstverständlich, dass sie über das Landesportal entsprechende Basisdienste (siehe § 17 Abs. 1 Nr. 9) nutzen können.

Träger der mittelbaren Landesverwaltung können nach Maßgabe von § 20 freiwillig von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Zu Abschnitt 3: Organisation und Koordinierung der Informations- und Kommunikationstechnologie

Zu Unterabschnitt 1: Unmittelbare Landesverwaltung

Zu § 14 Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates

Die Vorschrift regelt die Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrats durch die Landesregierung bzw. ein von ihr bestimmtes Gremium. Sie orientiert sich an den entsprechenden Regelungen in § 10 EGovG und § 12 des BSI-Gesetzes (BSIG)¹.

Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Beschlüsse ergibt sich aus dem entsprechenden Staatsvertrag. Somit kann die Landesregierung oder ein von ihr bestimmtes Gremium nur noch über das „wie“ der Umsetzung, d. h. „über Art und Zeitpunkt“ der Umsetzung „innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung“ entscheiden.

Eine Umsetzung derartiger Beschlüsse mit Wirkung für Träger der mittelbaren Landesverwaltung muss durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen.

¹ Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik – BSI-Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2812), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666).

Zu § 15 Verordnungsermächtigung für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie

§ 15 ermächtigt die Landesregierung, die für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie erforderlichen Verordnungen für Landesbehörden und Einrichtungen des Landes zu erlassen. Verordnungen, die auf Grundlage des § 20 erlassen werden, gehen als spezielleres Recht vor. Ziel ist eine weitgehende Vereinheitlichung der technischen Lösungen für die Verschlüsselung, für zu nutzende Formate, das Bezahlverfahren sowie die weiteren in der Bestimmung genannten Dienste und Verfahren. In den Verordnungen sind darüber hinaus die Einsatz- und Nutzungsbedingungen für die genannten Dienste und Verfahren zu regeln. Damit wird ein wirtschaftlicher Einsatz der Dienste und Verfahren ermöglicht und ihre Nutzung durch Privatpersonen erleichtert.

Bei der Regelung sind bestehende Verfahrenslösungen und Beschlüsse des IT-Planungsrates zu berücksichtigen. Ferner ist § 40 LHO zu beachten.

Zu Unterabschnitt 2: Landesportal Sachsen-Anhalt

Der vorgesehene neue Art. 91c Abs. 5 GG¹ wird den Bund ermächtigen, den übergreifenden informationstechnischen Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln. Die entsprechenden Regelungen sind im OZG-Entwurf vorgesehen. Diese Neuregelungen sind Bestandteil der Gesetzentwürfe, mit denen der auf der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern gefasste Beschluss vom 14. Oktober 2016 zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab 2020 umgesetzt werden soll.

Die Regelungen zum Landesportal Sachsen-Anhalt berücksichtigen diese Entwürfe bereits. Sie schaffen eine gesetzliche Grundlage für die gemeinsame Nutzung einer technischen Kommunikationsinfrastruktur durch das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung. Damit wird zugleich im Hinblick auf § 3 Abs. 2 und 3 OrgG LSA das „Nähere“ über „die Vernetzung der kommunalen Körperschaften und Behörden des Landes unter Nutzung der informationstechnischen Kommunikationsinfrastruktur“ durch ein Gesetz geregelt.

Zu § 16 Aufgaben des Landesportals Sachsen-Anhalt

Zu Absatz 1

Absatz 1 konkretisiert die Kommunikationsinfrastruktur, die bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem EGovG und diesem Gesetz zu nutzen ist.

¹ Siehe Artikel 1 Nummer 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 15. Dezember 2016, BR-Drs. 769/16.

Zu Absatz 2

§ 1 Abs. 1 Satz 1 OZG-Entwurf wird Bund und Länder (einschließlich der Kommunen) verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf des fünften auf die Verkündung des OZG folgenden Kalenderjahres ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Dies wird gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 OZG-Entwurf nicht gelten, soweit die Verwaltungsleistung sich hierzu nicht eignet. Die Verpflichtung zum Angebot von Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale begründet keine subjektiv-öffentlichen Ansprüche.¹

Ein „Verwaltungsportal“ bezeichnet gemäß § 2 Abs. 2 OZG-Entwurf „ein gebündeltes elektronisches Verwaltungsangebot eines Landes oder des Bundes mit entsprechenden Angeboten einzelner Behörden“. § 2 Abs. 3 OZG-Entwurf definiert „Verwaltungsleistungen“ als „elektronische Abwicklung von Verwaltungsvorgängen und die dazu erforderliche elektronische Information des Nutzers und Kommunikation mit dem Nutzer über allgemein zugängliche Netze.“ Der Anwendungsbereich des OZG beschränkt sich auf solche Verwaltungsleistungen, die auch über das Internet abgewickelt werden können. Erfasst sind Verwaltungsvorgänge i. S. v. § 9 VwVfG. Verwaltungsinterne Vorgänge einschließlich verwaltungsorganisatorischer Abläufe werden nicht erfasst.² „Nutzer“ sind gemäß § 2 Abs. 4 OZG-Entwurf „diejenigen, die Verwaltungsleistungen in Anspruch nehmen, zum Beispiel Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen“. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Erfasst werden alle Arten von Nutzern, darunter auch Behörden³.

In Anlehnung an diese Definitionen führt der Gesetzentwurf den Begriff „elektronische Verwaltungsleistungen“ ein. Damit derartige Leistungen über das Landesportal angeboten werden können, benötigen die Landesbehörden und Einrichtungen des Landes zur Unterstützung besondere E-Government-Anwendungen (sog. Basisdienste). Auch diese müssen über das Landesportal zur Verfügung gestellt werden.

Zu Absatz 3

§ 3 Abs. 2 Satz 1 OZG-Entwurf wird Bund und Länder dazu verpflichtet, im Portalverbund Nutzerkonten bereit zu stellen, über die sich Nutzer für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern einheitlich identifizieren können. Die besonderen Anforderungen einzelner Verwaltungsleistungen an die Identifizierung ihrer Nutzer sind zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 2 OZG-Entwurf). Ein „Nutzerkonto“ ist gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 OZG-Entwurf „eine zentrale Identifizierungskomponente, die eine staatliche Stelle anderen Behörden zur einmaligen oder dauerhaften Identifizierung der Nutzer zu Zwe-

¹ Siehe (ergänzte) Begründung zu § 1 OZG-Entwurf.

² Siehe Begründung zu § 2 Abs. 3 OZG-Entwurf.

³ Siehe Begründung zu § 2 Abs. 4 OZG-Entwurf.

cken der Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Verwaltung bereitstellt“. Die Verwendung von Nutzerkonten ist für die Nutzer freiwillig (§ 2 Abs. 5 Satz 2 OZG-Entwurf).

Absatz 4 Satz 1 und 2 konkretisieren diese Verpflichtung in Bezug auf das Landesportal Sachsen-Anhalt.

Des Weiteren stellt Absatz 4 Satz 3 klar, dass alle Stellen der Landesverwaltung, die elektronische Verwaltungsleistungen über das Landesportal Sachsen-Anhalt anbieten, das Nutzerkonto die gegebenenfalls damit verbundene Registrierung anerkennen. Diese Regelung greift eine vom Bundesrat vorgeschlagene Klarstellung auf.¹ Für den barriere- und medienbruchfreien Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen verschiedener Stellen der Landesverwaltung ist es unabdingbar, dass die Einrichtung und Registrierung des Nutzerkontos und damit die erforderliche Identifikation einer ein Nutzerkonto verwendenden Privatperson von allen beteiligten Stellen der Landesverwaltung anerkannt wird. Der Vorbehalt in Bezug auf Absatz 4 Satz 2 stellt klar, dass auch bei der Anerkennung von Nutzerkonto und Registrierung die besonderen Anforderungen einzelner Verwaltungsleistungen an die Identifizierung der ein Nutzerkonto verwendenden Privatperson zu berücksichtigen sind.

Zu § 17 Basisdienste

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt die Basisdienste fest, die die Landesbehörden und Einrichtungen des Landes über das Landesportal Sachsen-Anhalt nutzen können. Diese Regelung gilt nach Maßgabe von § 21 auch für die Träger der mittelbaren Landesverwaltung.

Zu Nummer 1

Diese Basisdienste beziehen sich auf Informationen, die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 EGovG i.V.m. § 2 sowie § 10 Abs. 3 und 4 zu erbringen sind.

Zu Nummer 2

Dieser Basisdienst betrifft Publikationen nach § 15 EGovG i.V.m. § 2.

Zu Nummer 3

Dieser Basisdienst betrifft die Zugangseröffnung nach § 2 Abs. 1 EGovG i.V.m. § 2.

¹ Siehe Stellungnahme des Bundesrates vom 10. Februar 2017, BR-Drs. 814/16, S. 30 f.

Zu Nummer 4

Dieser Basisdienst betrifft die Eröffnung eines weiteren elektronischen Zuganges nach § 10 Abs. 1, der eine rechtssichere, vertrauliche und nachweisbare Kommunikation gewährleisten soll.

Zu Nummer 5

Dieser Basisdienst betrifft Identitätsnachweise, die in § 2 Abs. 3 EGovG bzw. § 10 Abs. 2 vorgesehen sind.

Zu Nummer 6

Dieser Basisdienst erfasst vor allen die Einwilligung im Zusammenhang mit elektronischen Nachweisen nach § 5 EGovG i.V.m. § 2.

Zu Nummer 7

Das Landesportal kann auch für die elektronische Kommunikation zwischen Stellen der Landesverwaltung (§ 11) sowie mit Privatpersonen genutzt werden.

Zu Nummer 8

Diese Basisdienste beziehen sich auf elektronische Bezahlungsmöglichkeiten nach § 4 EGovG i.V.m. § 2.

Zu Nummer 9

Dieser Basisdienst betrifft elektronische Beteiligungsverfahren nach § 13.

Zu Nummer 10

Diese Basisdienste beziehen sich auf die Regelungen zur Georeferenzierung in § 14 EGovG i.V.m. § 2.

Zu Absatz 2

Gemäß § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 OZG-Entwurf wird die Bundesregierung im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates IT-

Komponenten für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren vorgeben können, die der Ausführung von Bundesgesetzen dienen. IT-Komponenten sind gemäß § 2 Abs. 6 OZG-Entwurf „IT-Anwendungen, Basisdienste und die elektronische Realisierung von Standards, Schnittstellen und Sicherheitsvorgaben, die für die Anbindung an den Portalverbund, für den Betrieb des Portalverbundes und für die Abwicklung von Verwaltungsleistungen im Portalverbund erforderlich sind.“ Die Länder werden verpflichtet, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Einsatz der vorgegebenen Verfahren (d. h. der IT-Komponenten) sicherzustellen.¹

Zu § 18 Elektronische Verwaltungsleistungen

Die Erbringung elektronischer Verwaltungsleistungen ist davon abhängig, dass die jeweilige Stelle der Landesverwaltung einen entsprechenden Basisdienst nutzen kann. Demzufolge müssen Landesbehörden und Einrichtungen des Landes nur diejenigen elektronischen Verwaltungsleistungen anbieten, für die ihnen ein entsprechender Basisdienst zur Verfügung steht. Aus haushaltsrechtlichen Erwägungen ist diese Pflicht auf Landesbehörden und Einrichtungen des Landes beschränkt. Träger der mittelbaren Landesverwaltung können elektronische Verwaltungsleistungen auf freiwilliger Basis anbieten.

Diese Regelung gilt nach Maßgabe von § 21 auch für die Träger der mittelbaren Landesverwaltung.

Zu § 19 Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in Nutzerkonten

Die Bestimmung übernimmt die Regelung aus § 8 OZG-E unter Berücksichtigung der Änderungs- und Ergänzungsvorschläge des Bundesrates.²

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, welche Identitätsdaten im Nutzerkonto gespeichert werden dürfen. Auf den Umfang der zu speichernden Daten haben sich Bund und Länder unter Einbeziehung von Vertretern der Datenschutzaufsichtsbehörden verständigt. Es handelt sich um Daten zu der ein Nutzerkonto verwendenden Privatperson, die zu deren eindeutiger Identifizierung benötigt werden. Mit Nutzerkonten identifiziert sich diese Privatperson gegenüber einer Verwaltungsleistung. Das Nutzerkonto bietet verschiedene Vertrauensniveaus an. Je höher das Vertrauensniveau der konkreten Verwaltungsleistung, desto höher sind die Anforderungen an das Identifizierungsmittel. Das bedeutet z.B., dass bei Verwaltungsleistungen, die den

¹ Siehe Begründung zu § 4 Abs. 2 OZG-Entwurf.

² Siehe Stellungnahme des Bundesrates vom 10. Februar 2017, BR-Drs. 814/16, S. 31 f.

Sozialdatenschutz zu beachten haben, das gleich hohe Vertrauensniveau einzuhalten ist, als wenn die Verwaltungsleistungen unmittelbar beantragt worden wäre. Welche Daten aus dem Nutzerkonto im konkreten Anwendungsfall aus dem Nutzerkonto an die für die Erbringung der Verwaltungsleistung zuständigen Stelle übermittelt werden, richtet sich ausschließlich danach, welche Daten für die konkrete Verwaltungsleistung nach dem jeweiligen Fachrecht erhoben werden dürfen. Nutzerkonten werden auf unterschiedlichen Vertrauensniveaus geführt. Welches Vertrauensniveau im Einzelfall erforderlich ist, richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsleistung und nach der „Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG“. Je höher das für eine Verwaltungsleistung erforderliche Vertrauensniveau ist, desto höher die Anforderungen an das Identifizierungsmittel, das bei Registrierung und Nutzung zum Einsatz kommen muss. In der Regel registriert sich die Privatperson zunächst im Nutzerkonto, speichert dort ihre personenbezogenen Daten, um diese anschließend oder nach erneuter Anmeldung zur Identifizierung nutzen zu können.¹

Zu Absatz 2

Das Nutzerkonto enthält ein Postfach, über das die ein Nutzerkonto verwendende Privatperson zum Beispiel Benachrichtigungen erhalten kann oder ihm Verwaltungsakte zugestellt werden können. Zur Erleichterung der Kommunikation mit der ein Nutzerkonto verwendenden Privatperson dürfen De-Mail-Adresse und/oder E-Mail-Adresse, Telefon- oder Mobilfunknummer sowie Telefaxnummer dieser Privatperson erhoben und mit deren Einwilligung verarbeitet werden.

Zu Absatz 3

Die elektronischen Verwaltungsleistungen im Sinne des Gesetzentwurfs erzeugen voraussichtlich auch elektronische Dokumente zu einzelnen Verwaltungsvorgängen, die für die ein Nutzerkonto verwendende Privatperson mithilfe eines sogenannten Dokumentensafes und Postfachs temporär oder wiederholt, etwa für weitere Verwaltungsleistungen, zur Verfügung stehen können. Dieser Umstand muss bei der Datenverarbeitung berücksichtigt werden.

Zu Absatz 4

Die Privatperson entscheidet, ob sie ein Nutzerkonto vorübergehend oder dauerhaft nutzt. Im Fall der vorübergehenden Nutzung (temporäres Nutzerkonto) übermittelt sie die für eine

¹ Entschließung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 6./7. April 2016).

Verwaltungsleistung erforderlichen Identitätsdaten. Diese werden anschließend nach Weiterleitung der Daten an die für die Erbringung der Verwaltungsleistung zuständige Stelle im Nutzerkonto unverzüglich gelöscht. Entscheidet sich die Privatperson für eine dauerhafte Nutzung (dauerhaftes Nutzerkonto), werden die Daten im Sinne von Absatz 1 im Nutzerkonto gespeichert, um sie für die spätere Erbringung von Verwaltungsleistungen verwenden zu können. Da die dauerhafte Nutzung eine freiwillige Entscheidung ist, muss die Privatperson jederzeit die Möglichkeit haben, das Nutzerkonto und alle gespeicherten Daten selbständig zu löschen. Voraussetzung ist allerdings, dass keine vorrangigen Rechtsvorschriften, die eine Löschung von Daten untersagen, entgegenstehen.

Die technischen Anforderungen an die Nutzerkonten und deren Verknüpfung, insbesondere an Datenschutz und Datensicherheit, legt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in einer technischen Richtlinie fest.

Zu Absatz 5

Um sicherzustellen, dass sich die ein Nutzerkonto verwendende Privatperson mit ihrem einmal angelegten Nutzerkonto für alle im Portalverbund angebotenen Verwaltungsleistungen identifizieren kann, schafft die Vorschrift die erforderliche Rechtsgrundlage dafür, dass personenbezogene Daten von denjenigen Stellen, die für die Abwicklung der Verwaltungsleistung zuständig sind, bei der für das Nutzerkonto zuständigen Stelle abgerufen werden dürfen.

Zu § 20 Verordnungsermächtigung für das Landesportal Sachsen-Anhalt

Diese Verordnungsermächtigung ermächtigt die Landesregierung weitere Regelungen zur Ausgestaltung und Nutzung des Landesportals zu treffen. Durch die offene und in ihrem Ziel und ihrer Richtung nicht absehbare technische Entwicklung ist eine abschließende Beschreibung der über das Landesportal zu erbringenden Leistungen nicht möglich. Damit die Zusammenarbeit und Nutzungsmöglichkeiten für die Landesverwaltung auch bei kurzfristigen gesetzlichen oder tatsächlichen Fortschritten im E-Government ermöglicht werden können, bedarf es einer Regelungsermächtigung für die Landesregierung. In diesem Zusammenhang ist § 40 LHO zu beachten.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 kann die weitere Ausgestaltung des Landesportals im Sinne eines

Betriebs-, Funktions- und Nutzungskonzepts durch Verordnung geregelt werden. Die Buchstaben a) bis c) enthalten eine Aufzählung möglicher Regelungsgegenstände.

Zu Buchstabe a)

Die Landesregierung kann Interoperabilität- und Informationssicherheitsstandards für die Übermittlung von Informationen oder Daten festlegen.

Zu Buchstabe b)

Buchstabe b) bietet die Basis für eine konkretere und präzise Beschreibung der Funktionen des Landesportals und seiner Basisdienste sowie für Regeln zur damit verbundenen Verarbeitung personenbezogener Daten.

Zu Buchstabe c)

Buchstabe c) enthält die Möglichkeit, die Nutzung des Landesportals und seiner Basisdienste zu regeln. Damit können u. a. Bedingungen für die Nutzung der Basisdienste und die Modalitäten der Weiterentwicklung und der damit verbundenen Finanzierung geregelt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die erforderlichen Haushaltsmittel vorhanden sind. Die Verordnungsermächtigung kann daher nicht das Budgetrecht des Haushaltsgesetzgebers brechen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 ermöglicht es der Landesregierung, das Angebot der Basisdienste zu erweitern. So könnte das Landesportal z. B. auch für die Umsetzung des DSG-LSA genutzt werden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 ermächtigt zur Festlegung der Nutzungsbedingungen für elektronische Verwaltungsleistungen einschließlich der Nutzerkonten. Im Interesse der Rechtssicherheit sollen die Bestimmungen insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen, Nutzungsgebühren sowie Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse regeln.

Zu Nummer 4

Nummer 4 konkretisiert die Regelung in § 4 Abs. 1 Satz 3 OZG-Entwurf. Danach werden die Länder durch Landesrecht von den in der Rechtsverordnung der Bundesregierung getroffe-

nen Regelungen durch Landesrecht abweichen können. Zu den IT-Komponenten gehören laut § 2 Abs. 6 OZG-Entwurf „IT-Anwendungen, Basisdienste und die elektronische Realisierung von Standards, Schnittstellen und Sicherheitsvorgaben, die für die Anbindung an den Portalverbund, für den Betrieb des Portalverbundes und für die Abwicklung von Verwaltungsleistungen im Portalverbund erforderlich sind.“

Zu Nummer 5

Gemäß § 1 Abs. 2 OZG-Entwurf werden Bund und Länder verpflichtet, ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen. Der „Portalverbund“ ist gemäß § 2 Abs. 1 OZG-Entwurf „eine technische Verknüpfung der Verwaltungsportale von Bund und Ländern, über den der Zugang zu Verwaltungsleistungen auf unterschiedlichen Portalen angeboten wird“. Fachportale des Bundes für Verwaltungsleistungen können bestehen bleiben und werden über das Bundesportal mit dem Portalverbund verknüpft.¹ Der Portalverbund stellt sicher, dass Nutzer über alle Verwaltungsportale von Bund und Ländern einen barriere- und medienbruchfreien Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen dieser Stellen der Landesverwaltung erhalten (§ 3 Abs. 1 OZG-Entwurf). Er stellt keine Plattform dar, die selbst Verwaltungsleistungen anbietet, sondern er eröffnet den einheitlichen sowie barriere- und medienbruchfreien Zugang zu den bestehenden und neu zu schaffenden Verwaltungsportalen sowie den von Bund und Ländern (einschließlich Kommunen) elektronisch angebotenen Verwaltungsleistungen. Ein Anspruch von Dritten auf Zugang zum Portalverbund und den dort bereitgestellten Anwendungen besteht nicht.²

Nummer 5 schafft die Möglichkeit, die dafür erforderlichen Voraussetzungen durch Verordnung zu regeln.

Zu Nummer 6

Gemäß § 7 OZG-E müssen Bund und Länder für den reibungslosen Betrieb von Nutzerkonten und das erforderliche Sicherheitsniveau jeweils eine öffentliche Stelle bestimmen. Im Land Sachsen-Anhalt soll diese Stelle für die Einrichtung und Registrierung der Nutzerkonten sowie für deren reibungslosen Betrieb zuständig und datenschutzrechtlich verantwortlich sein.

¹ Siehe Begründung zu § 1 Abs. 2 OZG-Entwurf.

² Siehe Begründung zu § 3 Abs. 1 OZG-Entwurf.

Zu § 21 Gemeinsame Kommunikationsinfrastruktur

Zu Absatz 1

Es liegt im besonderen Interesse des Landes, dass auch die Träger der mittelbaren Landesverwaltung über das Landesportal elektronische Verwaltungsdienste anbieten. Absatz 1 schafft hierfür eine gesetzliche Grundlage. Damit wird im Hinblick auf § 3 Abs. 2 und 3 OrgG LSA das „Nähere“ über *„die Vernetzung der kommunalen Körperschaften und Behörden des Landes unter Nutzung der informationstechnischen Kommunikationsinfrastruktur“* durch ein Gesetz geregelt.

Genauso wenig wie § 3 OrgG LSA begründet diese Vorschrift eine Verpflichtung des Landes, eine das Landesportal oder die Basisdienste unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ebenso wenig besteht aufgrund dieses Gesetzes ein Anspruch auf einen bestimmten Leistungsstandard. Die Kommunikationsinfrastruktur ist vom vorhandenen informationstechnischen Netz des Landes und damit auch von der Haushaltslage abhängig. Aus diesem Grund hat der jeweilige Träger der mittelbaren Landesverwaltung grundsätzlich die dabei entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 1 soll nicht die Möglichkeit ausschließen, weiterhin bestimmte Leistungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. So erfolgt z. B. nach der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden über die Zusammenarbeit in den Bereichen Informationstechnik und eGovernment vom 9. Januar 2006 gegenwärtig eine unentgeltliche Nutzung der physikalischen E-Government-Infrastruktur in Sachsen-Anhalt. Aus diesem Grund zählt Absatz 2 bestimmte Basisdienste auf, die das Land für bestimmte Träger der mittelbaren Landesverwaltung, nämlich Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen, unentgeltlich über das Landesportal bereitstellt.

Dazu gehören die Basisdienste für das in §§ 15 ff Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)¹ geregelte Amtliche Raumordnungs-Informationssystem (ARIS).

Des Weiteren werden die Basisdienste für den Bürger- und Unternehmensservice Sachsen-Anhalt (BUS LSA) einschließlich der Informationsdienste zur Verfügung gestellt. Mit dem BUS LSA erhalten Privatpersonen Auskünfte über Leistungen der öffentlichen Verwaltung im Internet. Als zentrale Wissensbasis stehen im BUS LSA derzeit ca. 850 standardisierte und qualitätsgesicherte Beschreibungen von Verwaltungsleistungen (Leistungsbeschreibungen) sowie eine Vielzahl von ausfüllbaren Formularen zur Verfügung.

¹ Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170).

Der BUS LSA ist in über 90 Prozent der Kommunalportale des Landes sowie in die Sachsen-Anhalt-App integriert. Das System ist zudem Datengrundlage für die telefonische Beauskunftung in den 115-Servicecentern der Landeshauptstadt Magdeburg und Halle (Saale), den Dienst „Sag's uns einfach – der Sachsen-Anhalt-Melder“ und das Portal des Einheitlichen Ansprechpartners zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Die Kommunen pflegen ihre örtlichen Organisationsdaten und verknüpfen diese dann mit den entsprechenden Leistungen. Privatpersonen können sich mit Hilfe des BUS LSA unabhängig von Öffnungszeiten der örtlich zuständigen Stellen auf Behördengänge vorbereiten und innerhalb kurzer Zeit den richtigen Ansprechpartner finden.

Die Landesregierung kann das Angebot kostenloser Basisdienste jederzeit durch Beschluss erweitern.

Zu Unterabschnitt 3: Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit

Gemäß § 3 Abs. 2 OrgG LSA werden „die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik und die Vernetzung der Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise und Landesbehörden unter Nutzung der informationstechnischen Kommunikationsinfrastruktur des Landes fortgeführt“. Die Regelungen in §§ 22 bis 24 konkretisieren diesen Programmsatz.

Zu § 22 Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie

§ 22 schafft eine gesetzliche Grundlage für die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit auf Landesebene.

Im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung sind die Möglichkeiten der Informationstechnologie unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte auszuschöpfen. Neben dem Einsatz von moderner Daten- und Kommunikationstechnologie ist eine trägerübergreifende Zusammenarbeit der Verwaltungen im Bereich der Informationstechnologie von grundlegender Bedeutung für eine effiziente Verwaltungsorganisation. Dementsprechend ermöglicht Artikel 91c des Grundgesetzes das Zusammenwirken zwischen Bund und Ländern beim Einsatz von Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern.

Innerhalb des Landes bedarf es eines entsprechenden Zusammenwirkens zwischen dem Land und den Trägern der mittelbaren Landesverwaltung. Hierzu ist zwischen Landesregierung und Kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Bereich Informationstechnik und E-Government geschlossen worden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 beinhaltet den Grundsatz der kooperativen elektronischen Kommunikation, der das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie zu enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet. Des Weiteren wird der Gegenstand der verwaltungsträgerübergreifenden Zusammenarbeit näher bestimmt. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Der Begriff „Betrieb“ umfasst auch Fragen der technischen Speicherfähigkeit (insbesondere Schutz vor Datenverlust auf Datenträgern) und der Sicherheit der informationstechnischen Systeme.

Zu Absatz 2

Die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit kann nur funktionieren, wenn der Datenaustausch auch über unterschiedliche Verwaltungsebenen hinweg rechtlich und technisch möglich sowie sicher ist. Insbesondere die datenschutzrechtlichen Anforderungen müssen von allen Beteiligten beachtet werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert die technischen Anforderungen für einen rechtmäßigen elektronischen Datenaustausch. Insbesondere müssen der medienbruchfreie Austausch, die Verarbeitung und anderweitige rechtmäßige Nutzungen technisch gewährleistet sein. Dementsprechend ist der Einsatz der Fachverfahren und der Informations- und Kommunikationstechnologie darauf abzustimmen.

Zu Absatz 4

Der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie im Bereich der Fachanwendungen ist bis jetzt weitgehend durch verschiedene technische Lösungen gekennzeichnet, die zumeist kaum oder nur mit erheblichem technischen Aufwand miteinander kompatibel sind, so dass insbesondere die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit oftmals an der technischen Inkompatibilität scheitert oder zu Medienbrüchen führt. Dadurch sind angestrebten Steigerungen des Kundennutzens und der Verwaltungseffizienz gegenwärtig oftmals Grenzen gesetzt. Zur Lösung dieser Probleme sieht Absatz 4 die allgemeine Verpflichtung aller Stellen der Landesverwaltung vor, die notwendige Interoperabilität der eingesetzten Fachanwendungen zu gewährleisten. Eine „Fachanwendung“ ist das durch elektronische Datenverarbeitung unterstützte Teilsystem eines Fachverfahrens.

„Interoperabilität“¹ ist die Fähigkeit von IT-Systemen sowie der von ihnen unterstützten (Fach-) Anwendungen, Daten auszutauschen und die gemeinsame Nutzung von Informationen und Kenntnissen zu ermöglichen.

„Medienbruchfrei“ bedeutet das Fehlen von Stellen in einem Prozess, an denen Daten von einem Medium auf ein anderes übertragen werden müssen.

Die allgemeine Verpflichtung zur Gewährleistung der Interoperabilität muss für jede einzelne Fachanwendung im Rahmen der Abstimmung nach § 23 und § 24 konkretisiert werden.

Zu Absatz 5

Eine moderne und effektive Verwaltung erfordert eine interoperable IT-Infrastruktur und den medienbruchfreien Austausch von Daten, um die an sie gestellten Anforderungen bei jeder ihrer Aufgaben erfüllen zu können. Dies gilt unabhängig davon, welcher Träger die Aufgabenerledigung wahrnimmt. Dieser Grundsatz ist auch für die Landesverwaltung bindend. Er muss sich auf alle Träger ihrer Verwaltung beziehen.

Zu § 23 Einheitliche Standards

Zu Absatz 1

Das Zusammenwirken verschiedener Stellen der Landesverwaltung setzt voraus, dass Daten untereinander elektronisch ausgetauscht werden können. Dazu bedarf es einer Verständigung auf einheitliche Standards. Absatz 1 stellt den entsprechenden Grundsatz auf und definiert diese Standards. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bund künftig in bestimmten Bereichen Standards festlegen kann, von denen die Länder nicht durch Landesrecht abweichen können. Dazu gehören insbesondere IT-Sicherheitsstandards im Sinne von § 5 OZG-Entwurf und Kommunikationsstandards im Sinne von § 6 OZG-Entwurf.

Die in Absatz 1 beschriebene Zusammenarbeit muss selbstverständlich auch innerhalb der Landesverwaltung, d. h. zwischen den Organisationseinheiten der unmittelbaren Landesverwaltung erfolgen.

Zu Absatz 2

Moderne Schnittstellen erlauben es, informationstechnische Systeme einheitlich für unterschiedliche Verwaltungsaufgaben zu nutzen. Diese Vorteile sollen innerhalb des Landes

¹ Eigenschaft von Anwendungen und IT-Systemen, plattformübergreifend miteinander zu kommunizieren, also auch unter Verwendung verschiedener Betriebssysteme oder Rechnerarchitekturen (so Strategie Sachsen-Anhalt digital 2020).

konsequent genutzt werden. Absatz 2 schreibt diesbezüglich vor, dass bei der Festlegung einheitlicher Standards grundsätzlich die bereits verfügbaren Standards zu nutzen sind. Dazu gehören zum einen Standards aus Bundes- und Europarecht. So kann der Bund z. B. künftig auf Grundlage von § 5 und 6 OZG-Entwurf bestimmte IT-Sicherheits- oder Kommunikationsstandards beim Betrieb von Landesportalen vorgeben. Zum anderen sollen Standards aus der länderübergreifenden Zusammenarbeit, die nach dem Ansatz „Einige für alle“ auch für Sachsen-Anhalt nachnutzbar sind, sowie Standards, die die Wirtschaft entwickelt hat (sog. Marktstandards), genutzt werden. Auch bei Marktstandards besteht die Voraussetzung, dass diese gesetzeskonform sind. Geeignete Standards müssen demzufolge nicht zwingend von der öffentlichen Hand entwickelt worden sein. Sie müssen insbesondere den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen.

Absatz 3

Wie aus der Begründung zu § 22 hervorgeht sind die Festlegung einheitlicher Standards und das Vorschreiben bestimmter Fachanwendungen unerlässlich. Soweit keine verbindlichen Vorgaben des Bundes existieren, bedarf es einer Verständigung auf Landesebene. Kommt eine entsprechende Verständigung nicht zustande, muss die Festschreibung auf andere Weise erfolgen.

Im Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung können Standards entweder im Rahmen einer gemäß § 15 zu erlassenden Verordnung oder durch Verwaltungsvorschriften festgeschrieben werden.

Gegenüber Trägern der mittelbaren Landesverwaltung kommen entsprechende Weisungen im Rahmen der Fachaufsicht in Betracht. Maßgaben der Fachaufsicht sind jedoch in der Regel einzelfallbezogen. Die Exekutive sollte daher die Möglichkeit haben, allgemeine Regelungen über Standards und Fachanwendungen zu erlassen, die auch für die Träger der mittelbaren Landesverwaltung verbindlich sind. Zu diesem Zweck erhält die Landesregierung eine entsprechende Verordnungsermächtigung.

Zu Nummer 1

Nummer 1 ermächtigt zur Festlegung von Standards für die betroffenen Fachverfahren und Fachanwendungen. Satz 2 nennt Regelbeispiele für mögliche Inhalte einer solchen Verordnung. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Zu Nummer 2

Nummer 2 eröffnet die Möglichkeit, den Einsatz bestimmter Fachanwendungen vorzuschreiben, sofern die Interoperabilität der betroffenen Fachanwendungen nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Da je nach konkretem Anwendungsgebiet der jeweiligen Fachanwendung Fälle denkbar sind, in denen das Setzen von Standards nicht ausreichend ist, um die notwendige verwaltungsträgerübergreifende Interoperabilität der Verfahren zu gewährleisten, ist – nachrangig – auch die Möglichkeit vorgesehen, den Einsatz bestimmter Fachanwendungen im Verordnungswege zu regeln, sofern dies zur Sicherstellung der Interoperabilität notwendig ist. Die fachlich zuständige oberste Landesbehörde trifft im Abstimmungsverfahren die Darlegungslast dafür, dass das Setzen von Standards nicht ausreichend ist, um die notwendige verwaltungsträgerübergreifende Interoperabilität der Verfahren zu gewährleisten. Die Regelung folgt strikt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, indem Nummer 1 zunächst die Vorgabe von Standards vorsieht und die verpflichtende Nutzung einer bestimmten Fachanwendung nach Nummer 2 nur zulässig ist, sofern eine effiziente Aufgabenerledigung auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann.

Dabei muss gewährleistet werden, dass alle Stellen der Landesverwaltung die jeweilige Fachanwendung einheitlich anwenden. Regelungen, die auf Grundlage von § 23 Abs. 3 erlassen werden, sollten nicht im Widerspruch zu Regelungen stehen, die auf Grundlage von § 15 erlassen worden sind. Es ist daher stets zu prüfen, ob bereits für die unmittelbare Landesverwaltung bestehende Vorgaben inhaltsgleich übernommen werden können (z. B. Regelungen zum Einsatz eines bestimmten Verschlüsselungsverfahrens oder zum Einsatz von De-Mail). Gegebenenfalls müssen die Regelungen für die unmittelbare Landesverwaltung angepasst werden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 bietet die Grundlage, durch Verordnung Standards für die elektronische Kommunikation festzulegen, wenn Maßnahmen im Sinne der Nummern 1 oder 2 nicht ausreichend sind. Erst wenn durch die Festlegung verbindlicher Standards die Funktionsfähigkeit der verwaltungsträgerübergreifenden elektronischen Kommunikation nicht sichergestellt werden kann, darf die zu erlassende Verordnung auch vorsehen, dass bestimmte Fachanwendungen einzusetzen sind, um die effiziente verwaltungsträgerübergreifende Kommunikation sicherzustellen. Die Landesregierung trägt im Abstimmungsverfahren die Darlegungslast dafür, dass das Setzen von Standards nicht ausreichend ist, um die verwaltungsträgerübergreifenden elektronischen Kommunikation sicherzustellen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass durch **Verordnung** vorgegebene Standards oder Fachanwendungen zu keiner finanziellen Mehrbelastung führen dürfen, die das Konnexitätsprinzip nach Art. 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt auslösen könnten. Im Gegensatz zu den Verfassungen anderer Bundesländer, die konnexitätsauslösende Regelungen auch im Verordnungswege zulassen, sieht Art. 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt hierfür ausschließlich die gesetzliche Form vor.

Nicht jede Vorgabe von Standards bzw. Fachanwendungen löst automatisch finanzielle Mehrbelastungen und damit die Konnexität aus. Dies ist z. B. nicht der Fall, wenn lediglich ein bestimmter Vordruck oder eine bestimmte, ausschließlich durch das Land finanzierte Anwendung vorgegeben wird, oder gar (mittel- bis langfristig) bei den Trägern der mittelbaren Landesverwaltung zu Einsparungen führt.

Zu § 24 Grundsatz der kooperativen Kommunikation

§ 24 legt den Grundsatz der kooperativen Kommunikation fest. Ein Einvernehmen im Abstimmungsverfahren ist oberstes Ziel im Sinne der in § 22 Abs. 1 Satz 1 beschriebenen engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit. Im Rahmen dieser kooperativen Kommunikation ist selbstverständlich auch die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände gemäß § 160 KVG LSA zu gewährleisten. Einzelheiten zum jeweiligen Abstimmungsverfahren regelt die Landesregierung.

Zu Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

Zu § 25 Experimentierklausel

Das Verwaltungsverfahrensrecht orientiert sich an der papiergebundenen Vorgangsbearbeitung. Die dort aufgestellten Anforderungen eignen sich aber nicht in jedem Fall für eine elektronische Vorgangsbearbeitung. Vor diesem Hintergrund besteht das Bedürfnis zum Experimentieren mit neuen Verfahrensweisen im Rahmen von Pilotprojekten. Die Experimentierklausel schafft die gesetzlichen Voraussetzungen zur Durchführung derartiger Pilotprojekte.

Zu Absatz 1

Ein Experimentierbedarf besteht insbesondere bei Vorschriften, die Verfahren, Zuständigkeit und Form regeln. Absatz 1 ermächtigt die Landesregierung zum Erlass einer **Verordnung**, nach der von den in Nummer 1 und 2 abschließend aufgezählten allgemeinen Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsregelungen abgewichen werden kann. Die Gewäh-

rung solcher Ausnahmen ist zeitlich jeweils auf höchstens drei Jahre befristet und muss durch die Verordnung sachlich (z. B. auf ein bestimmtes Fachverfahren wie die Gewerbeanmeldung) und räumlich (z. B. auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer bestimmten Stelle der Landesverwaltung) beschränkt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erlaubt darüber hinaus die Abweichung bei sonstigen Rechtsvorschriften, soweit sie Zuständigkeiten regeln. Für das Verfahren hierzu gelten die in Absatz 1 getroffenen Regelungen entsprechend.

Zu § 26 Einschränkung von Grundrechten

Nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt kann in das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden. § 26 trägt dem Zitiergebot des Artikels 20 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt Rechnung. Die Vorschrift ist im Hinblick auf § 19 erforderlich.

Zu § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das grundsätzliche Inkrafttreten des Gesetzentwurfs.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Insbesondere im Hinblick auf § 55d VwGO 2022 soll die elektronische Akte bis spätestens zum 1. Januar 2022 eingeführt werden.

Die Verpflichtung in § 10 Abs. 1, den elektronischen Zugang durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-G oder ein sonstiges sicheres Verfahren im Sinne des § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 VwVfG zu eröffnen, setzt voraus, dass die Stellen der Landesverwaltung die dafür notwendigen Basisdienste nutzen können. Es bedarf somit eines zeitlichen Vorlaufs. Daher tritt diese Regelung erst am 1. Januar 2022 in Kraft.

Zu Nummer 2

Die Vorgaben für die Verschlüsselung gemäß § 9 müssen durch ergänzende Regelungen (z. B. eine Verordnung auf Grundlage von § 15 Satz 2 Nummer 7) konkretisiert werden. Folglich muss diese Verpflichtung zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.